

Im Internet: www.saaleholzlandkreis.de

50 Jahre Thüringer Landessternwarte in Tautenburg



Das Tautenburger Karl-Schwarzschild-Observatorium feierte seinen 50. Geburtstag mit einer internationalen Tagung. Dabei präsentierten mehr als 80 Astronominnen und Astronomen aus über 20 Ländern, wie Teleskope der 2- bis 4-Meter-Klasse heute erfolgreich für wissenschaftliche Forschungen eingesetzt werden. Ein Blick zurück: Am 19. Oktober 1960 erfolgte die offizielle Inbetriebnahme des 2-Meter-Schmidt-Teleskops im Tautenburger Forst. Es war das fünftgrößte Spiegelteleskop der Welt. Die Entwicklung und der Bau durch Carl Zeiss Jena krönten die jahrzehntelange Jenaer Tradition im Fernrohrbau. Heute zählen Teleskope der 2-Meter-Klasse zu den kleinen, inzwischen haben sie einen Durchmesser von 8 oder sogar 10 Metern. Dennoch leisten auch die kleinen Teleskope einen wichtigen Beitrag zu wissenschaftlichen Entdeckungen. So konnten im Tautenburger Observatorium in

den vergangenen Jahren rund 10 Planeten außerhalb unseres Sonnensystems gefunden werden.

Interessenten können am 13. November 2010 von 18:00 bis 24:00 Uhr in der Tautenburger Landessternwarte die „Lange Nacht der Sterne“ besuchen.

Für Hobbyastronomen werden vor der Kuppel kleinere Teleskope aufgestellt zum in-

dividuellen Beobachten des Himmels. Bei günstigem Wetter wird auch die Kuppel geöffnet sein.

Weitere Infos:

Jeden ersten Mittwoch im Monat (in der Sommerzeit um 17:00 Uhr und der Winterzeit um 16:00 Uhr können interessierte Bürger und Gruppen unangemeldet das Observatorium kennenlernen. Einmal jährlich, zumeist im Juni, findet ein „Tag der offenen Tür“ statt. Größere Gruppen ab 10 Personen (auch Schulklassen) können sich auch zu anderen Zeiten anmelden (bei Dr. Guenther, Tel. 036427/863-0).

Auch die diesjährige Herbstwanderung des Landrates am 9. Oktober führte am Observatorium vorbei, wo den Wanderern interessante Informationen durch Dr. Eike Guenther vermittelt wurden. (Siehe Foto unten)



Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

- 50 Jahre Thüringer LandessternwarteS. 1
- Interview zur Haushaltsplanung des LandkreisesS. 2
- Brückeneinweihung in CrossenS. 3
- Erlanger BesuchS. 3
- Kultur- und DenkmalschutzpreisträgerS. 3
- Neue Mitarbeiter und Azubis im LandratsamtS. 4
- Namensgebung an Grundschule OrlamündeS. 4
- Saale-Holzland-SplitterS. 4
- Abschluss weiterer investiver Maßnahmen im LandkreisS. 5

Amtlicher Teil

Informationen aus den Ämtern

- Ordnungsamt - Einladung Schulung WildschädenS. 6
- Kommunalaufsicht - Zweckvereinbarungen Brand- und KatastrophenschutzS. 6
- Umweltamt/Untere Wasserbehörde Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Freistaat Thüringen, ZWA Holzland, Thüringer Fernwasserversorgung, JenaWasser, ZWE EisenbergS. 10
- Informationen des Abfallwirtschaftsbetriebes des SHK ...S. 25

Im Mittelteil herausnehmbares Anzeigenblatt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

uns ist sehr daran gelegen, dass jeder von Ihnen pünktlich und regelmäßig unser monatliches Amtsblatt in seinem Briefkasten vorfindet. Wir bitten Sie deshalb, den Verlag + Druck LinusWittich umgehend zu informieren (Tel. 03677/20500, Herr Köllmer), wenn Ihr Amtsblatt Ihnen nicht regelmäßig oder zu spät zugestellt wird. Das Amtsblatt soll sepa-

rat in den Briefkasten eingeworfen werden und hat nichts in einer anderen Zeitung oder zwischen diverser Werbung zu suchen. Unser Amtsblatt erscheint in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Den genauen Erscheinungstermin können Sie auf S. 1 der vorherigen Ausgabe (unten rechts) nachlesen.
Die Redaktion

Das nächste Amtsblatt erscheint am 24.11.2010

Der nächste Redaktionsschluss ist am 10.11.2010

Nichtamtlicher Teil

Acht Fragen an Landrat Heller zur gegenwärtigen Haushaltsplanung des Landkreises

Herr Landrat, vom Bund und vom Land Thüringen ist zu lesen, dass zur Zeit die Haushaltsetats für 2011 beraten werden. Wie ist der Stand der Haushaltsplanung im Landkreis?

Der Gesetzgeber schreibt uns vor, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan bis Ende November vorliegen müssen. Die Fachämter meiner Verwaltung haben bereits im Juli damit begonnen, ihre Mittelanmeldungen für das neue Haushaltsjahr zu erstellen. Über die ersten Ergebnisse wurde der Kreistag bereits am 15. September informiert. Am 5. Oktober wurde dem Haushalts- und Finanzausschuss der erste Haushaltsentwurf ausgehändigt. D. h. **wir liegen mit der Haushaltsplanung zeitlich im vorgegebenen Rahmen.**

Sie wollen in diesem Jahr dem Kreistag einen Doppelhaushalt vorlegen?

Das ist richtig, ich werde dem Kreistag einen **Doppelhaushalt für die Jahre 2011 und 2012** vorlegen. Damit kann die Arbeit insbesondere im investiven Bereich kontinuierlich ab dem 1. Januar 2012 fortgeführt werden. Selbst, wenn die Finanzzuweisungen des Landes für 2012 am Ende des Jahres 2011 noch nicht feststehen sollten, ist der Landkreis handlungsfähig.

Eine Anpassung des Haushaltes an geänderte Rahmenbedingungen ist durch einen Nachtragshaushalt jederzeit möglich und kann durch den Kreistag und die Verwaltung dann ohne Zeitdruck erfolgen.

Rechnen Sie mit einer normalen oder eher schwierigen Planung?

Die Planungen für die Jahre 2011 und 2012 werden sehr schwierig. Das möchte ich an den Fehlbeträgen der vergangenen Jahre, die jeweils zum Anfang der Haushaltsplanung bestanden, demonstrieren. Zur Zeit besteht für das Jahr **2011 noch ein Fehlbetrag im Ver-**

waltungshaushalt in Höhe von 4,27 Mio Euro, für 2012 beläuft sich dieser Betrag auf 4,45 Mio Euro. Vergleicht man die Fehlbeträge zum gleichen Zeitpunkt in den Jahren 2007 und 2010, - hier bestanden Deckungslücken zwischen 370.000 Euro und 1,77 Mio Euro - werden die jetzigen Probleme besonders deutlich.

Worin sehen Sie die Ursachen für die doch erheblichen Fehlbeträge?

Zunächst sind hier die voraussichtlichen Finanzzuweisungen des Landes zu nennen.

Durch Sparmaßnahmen im Landesetat und durch rückläufige Einwohnerzahlen im Landkreis werden sich die Landeszuweisungen reduzieren. Die **Schlüsselzuweisungen** werden gegenüber dem Planansatz 2010 um rd. 1,6 Mio Euro geringer ausfallen. Die **Auftragskostenpauschale** - das sind Landeszuweisungen zur Finanzierung von übertragenen Aufgaben - wird um rd. 9 % gekürzt. Der **Schullastenausgleich** - hierbei handelt es sich um eine Landesbeteiligung an den Kosten im Schulbereich - wird um 6 % gekürzt. Die zusätzlichen Ausgaben für den **Verlustausgleich beim ÖPNV** (Öffentlicher Personennahverkehr) und die **anteiligen Kosten am Verkehrsverbund Mittelthüringen** betragen 176.000 Euro bzw. 90.000 Euro. **Im sozialen Bereich** fallen für betreutes Wohnen, die Werkstatt für Behinderte und Kita-Elternbeiträge, die der Landkreis übernehmen muss, **Zusatzausgaben in Höhe von rd. 1 Mio Euro** an.

Erwarten Sie dadurch Auswirkungen auf die Kreisumlage?

Bei dem Thema Kreisumlage entsteht hier immer mal wieder der Eindruck, dass diese Umlage als eine vom Landkreis willkürlich festgesetzte Abgabe der Städte und Gemeinden angesehen wird, mit der der Landkreis seinen Haushalt ausgleichen kann. Das ist nur zum Teil richtig. **Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als unge-**

deckter Finanzbedarf des Landkreises festgeschrieben, der trotz sparsamer und wirtschaftlicher Planung im Kreishaushalt entsteht. **Damit finanziert der Landkreis Aufgaben, die er für die kreisangehörigen Gemeinden übernimmt**, weil sie die Leistungskraft einer einzelnen Gemeinde übersteigen würden. Um das zu verdeutlichen: **der Landkreis ist Schulträger** und somit verantwortlich für die materielle Sicherstellung in den Schulen einschließlich der Schülerbeförderung. **Hierfür werden 13 % der Ausgaben des Gesamthaushaltes aufgewendet. Für den Jugend- und Sozialbereich muss der Landkreis mehr als 51 % seines Gesamtbudgets**, das sind rd. 41 Mio Euro, aufwenden. **Weitere Stichworte für Aufgaben**, die der Landkreis im Interesse der Gemeinden durchführen muss sind: **öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kultur, Denkmalschutz, Umweltschutz, Gesundheitsvorsorge, Sportförderung, Wirtschaftsförderung, ÖPNV und Aufgaben der Kreisstraßenmeisterei.**

Ob und in welchem Umfang sich Auswirkungen durch die neue Planung auf die Kreisumlage ergeben, kann ich heute noch nicht sagen. Es war mir aber in der Vergangenheit immer wichtig, den Betrag der Kreisumlage und somit die Belastung für die kreisangehörigen Gemeinden so niedrig wie möglich zu halten. Ich erinnere daran, dass bei der Planung für 2010 eine angekündigte Erhöhung der Schlüsselzuweisung sich sofort in einer Senkung der Kreisumlage in Höhe von rd. 900.000 Euro niederschlagen hatte.

Wie wird sich die Investitionstätigkeit des Landkreises entwickeln?

Die Investitionstätigkeit wird gegenüber den vergangenen zwei Jahren rückläufig sein.

Warum? Durch das Konjunkturpaket II stiegen die Ausgaben im Vermögenshaushalt (das ist der investive Teil des Haushaltes) im Jahr 2009 auf rd. 17,4 Mio Euro an. Das war einem bisher einmaligen Beitrag des Bundes zur Belebung der na-

tionalen Wirtschaft geschuldet. **Für 2011 und 2012 reche ich mit einem Investitionsvolumen von rd. 8 MioEUR.** Damit ist das durchschnittliche Maß der Jahre vor dem Konjunkturpaket II wieder erreicht.

Als mittelfristiges Ziel für den BUND und den Freistaat Thüringen wird angestrebt, die Neuverschuldung auf Null zurückzuführen. Wie sieht die Situation im Landkreis bei den Schulden aus?

Zunächst muss deutlich gesagt werden, dass Neuverschuldung gleich Null nicht bedeutet, dass keine neuen Schulden mehr gemacht werden. Wenn sich neue Kreditaufnahmen und Tilgung die Waage halten, spricht man von Neuverschuldung gleich Null. Das hat mit Schuldenabbau noch nichts zu tun. **Unser Landkreis hat in der Vergangenheit seine Verschuldung stetig abgebaut.** D. h., die Tilgungsbeträge lagen pro Jahr immer über denen der Neukreditaufnahmen. **Seit 1997**, dem Jahr mit dem höchsten Schuldenstand von 45,4 MioEUR, wurde die **Gesamtverschuldung bis zum 31. Dezember 2009 auf 31,1 MioEUR zurückgeführt.**

Welche weiteren Planungsschritte sind vorgesehen?

Jetzt kommt es darauf an, den vorliegenden ersten Entwurf des Doppel-Haushaltsplanes weiter zu beraten mit dem **Ziel, dem Kreistag einen ausgeglichenen Haushalt zur Beschlussfassung vorlegen zu können.** Dazu beginnen noch im Oktober **intensive Beratungen in den einzelnen Fachausschüssen** in enger Zusammenarbeit mit meiner Verwaltung. Hier müssen sowohl auf der Einnahmeseite als auch auf der Ausgabenseite alle Positionen ohne wenn und aber hinterfragt werden.

Wir bedanken uns für das Gespräch.
Die Redaktion

Elster-Brücke Crossen in neuem Glanz

Im Beisein vieler Bürger aus Crossen und der Umgebung wurde die **Elster-Brücke** durch Landrat Andreas Heller und Bürgermeister Jens Lütke **am 1. Oktober wieder für den Verkehr freigegeben**. Damit ging nach gut 13 Monaten Vollsperrung der Straße nach Nickelsdorf eine langerwartete Baumaßnahme, die Sanierung der denkmalgeschützten Elster-Brücke, ihrem glücklichen Ende entgegen. **Der bauliche Zustand der 100 Jahre alten Brücke machte die Sanierung dringend notwendig.**

2009 kam die Fördermittelzusage des Landes und Mitte Juli des gleichen Jahres begannen die Bauarbeiten. Die Brücke wurde vollständig entkernt und im Inneren neu aufgebaut. Danach begann man mit großer Sorgfalt den Brückenbogen abzudichten, neu zu pflastern und das Gelände zu restaurieren. Schließlich errichtete man die Brückenkappen neu und sanierte die Sandsteine des Brückenbauwerkes.

Blicken wir kurz in die Geschichte: Der Brückenneubau über die Weiße Elster fand 1905 seine Fertigstellung, die aus Sandsteinquadern gemauerte Brücke verfügt über sieben Gewölbepfeiler auf sechs massiven Pfeilern. Die beiden mittleren Pfeiler stehen im Flußbett und sind ständig von Wasser umspült. Der damals verliehene Name „Kaiser-Friedrich-Brücke“ wurde von der Bevölkerung nicht sehr angenommen, die Bezeichnung „Brücke über die Weiße Elster bei Crossen“ wurde weiterhin verwendet. Fast wäre die Brücke im April 1945 von den Faschisten gesprengt worden. Dank dem mutigen Einsatz zweier Crossener Bürger, die heimlich die angebrachte Zündschnur durchschnitten, konnte die Elster-Brücke erhalten werden.

Doch nun wieder zur Gegenwart: Der sich in diesem Jahr anschließende Straßenbau zwischen Brücke und Bahnübergang war ein dringender



Wunsch der Gemeinde. Bei dieser **Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises mit der Gemeinde Crossen** wurden **170 m grundlegender Straßenbau**, die Neuerrichtung eines Gehweges und die Errichtung einer Straßen- bzw. Brückenbeleuchtung realisiert. Die Kosten für die Brückensanierung betragen insgesamt ca. 1.110.000 Euro, davon ca. 800.000 EUR Fördermittel und 310.000 EUR Eigenmittel. Die Straßenbaumaßnahme hatte

einen Umfang von ca. 126.000 EUR, davon finanzierte der Landkreis ca. 95.000 EUR und die Gemeinde Crossen 31.000 EUR.

Bei der **Elster-Brücke Crossen** handelt es sich um die **architektonisch schönste Brücke** im Zuge der Kreisstraßen des SHK. Sie ist die **einzig kreisliche Natursteingewölbebrücke** und fügt sich sehr harmonisch in das Erscheinungsbild des Elstertales ein. Ihre Länge beträgt 112,60 m.

Fränkischer Landrat zu Besuch



Zu einem Arbeits- und Informationsbesuch weilte der Landrat des fränkischen Partnerlandkreises Erlangen-Höchstadt vom 20. - 21. September im Saale-Holzland-Kreis. Sein dichtes Besuchsprogramm führte ihn zum Kreissportbund, in das Staatliche Berufsschulzentrum Hermsdorf, die Kreismusikschule, das Sozialpädagogische Jugendzentrum in Wolfersdorf und zum Schloß „Fröhliche Wiederkunft“ in Wolfersdorf.

Nach einem Gedankenaustausch mit Landrat Andreas Heller und dem Ersten Beigeordneten Dr. Dietmar Möller,

bei dem konkrete künftige Arbeitsschritte in der Partnerschaftsarbeit festgelegt wurden, interessierte sich der Landrat und ehemalige Lehrer besonders für die Arbeit einer neu eingerichteten Tagesgruppe für Kinder mit Erziehungsproblemen des AWO-Kreisverbandes in Hermsdorf (im Bild Landrat Eberhard Irlinger mit zwei Mitarbeiterinnen seiner Kreisverwaltung, re. im Gespräch mit Dr. Möller und Jugendamtsleiter Manfred Paul, li. und dem Geschäftsführer des AWO-Kreisverbandes Ralf Batz, vorn re. sowie einem Sozialpädagogen).

Preisträger der Denkmal-, Kultur- und Kunstpreise 2010 des Saale-Holzland-Kreises



Unsere Preisträger der Denkmal-, Kultur- und Kunstpreise 2010 des Saale-Holzland-Kreises, die in der Kreistagssitzung am 15. September feierlich ausgezeichnet wurden: Dr. Axel Weidner sowie Johanna und Edgar Eisenschmidt (von li.) Träger der Förderpreise für Denkmalpflege/Denkmalerschutz; daneben Mitglieder des Jugendblasorchesters Tröbnitz und des Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchesters Hermsdorf, Preisträger der Kultur- und Kunstpreise des Saale-Holzland-Kreises 2010.

Herzlichen Glückwunsch allen Ausgezeichneten für die beispielgebenden ehrenamtlichen Leistungen im Kultur- und Denkmalsbereich.

Berichtigung:

Im Amtsblatt 10/2010 unterlief uns auf Seite 1 ein Fehler. Der Reichenbacher Bürgermeister heißt Ralf Steingrüber.

Im Landratsamt haben junge Leute gute Chancen



v.l.n.r.: Ulf Geldhäuser, Helga Sachse, Judith Kroker, Dorothea Scheffel, Sabrina Udhardt, Steve Ringmayer, Sebastian Förster, Tanja Klonz, Landrat Heller

„Die Ausbildung von jungen Menschen nehmen wir im Landratsamt schon seit vielen Jahren sehr ernst“, erläuterte Landrat Heller anlässlich der feierlichen Übergabe von Arbeitsverträgen den anwesenden künftigen Mitarbeitern und Auszubildenden. Besonders erfreut sei er, dass so viele junge Menschen aus dem Landkreis hier ihre berufliche Zukunft finden werden.

Am 1. Oktober überreichte Landrat Heller drei jungen Frauen ihre Arbeitsverträge. Damit wurden sie in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach erfolgreichem Studienabschluss als Diplomverwaltungswirtin/FH übernommen.

Dorothea Scheffel wird im Jugendamt ihre Tätigkeit aufnehmen, Judith Kroker als Leiterin der neu geschaffenen Erhebungsstelle Zensus und Sabrina Udhardt in der ARGE des Saale-Holzland-Kreises als Arbeitsvermittlerin arbeiten.

Eine Ausbildung im Landratsamt haben Sebastian Förster, Steve Ringmayer und Tanja

Klonz begonnen, die eine Laufbahnausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gotha aufnehmen werden.

Dazu wurden ihnen von Landrat Heller, Helga Sachse, Leiterin Verwaltungssteuerung und Ulf Geldhäuser, Vertreter des Personalrates, Unterstützung zugesagt, Erfolg gewünscht und erste Hinweise zum effektiven Studieren mit auf den Weg gegeben.

Zwei junge Frauen haben am 1. September 2010 eine dreijährige Berufsausbildung begonnen, Tessa Herfurth als Fachangestellte für Medien und Informationsdienste/Archiv und Bianca Schneider als Verwaltungsfachangestellte.

Derzeit befinden sich noch 5 Azubis in der Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes sowie 6 weitere Auszubildende. Im Juli diesen Jahres wurden zudem Anja Koschmieder und Victoria Viehweg als Fachan-

gestellte für Bürokommunikation und Anne Ulmütz als Bürokauffrau nach erfolgreichem Abschluss in der Kreisverwaltung eingestellt.

„Wenn die Leistungen stimmen“, meinte abschließend Landrat Heller, „bestehen gute Chancen für jeden, später übernommen zu werden“.

Grundschule Orlamünde erhielt neuen Namen

Am 2. Oktober, zum Tag der offenen Tür, fand in Anwesenheit von Schülern, Lehrern, Eltern, Fördervereinsmitgliedern und weiteren Gästen die feierliche Namensgebung der Grundschule statt. Die Enthüllung des neuen Namens am Eingang und die Übergabe des neuen Dienstsiegels wurde durch Landrat Heller vorgenommen, der in einer kurzen Ansprache die geleistete Arbeit der Schule würdigte. Zu diesem Anlass waren auch ehemalige Schüler und Lehrer erschienen, die sich noch mit ihrer Schule verbunden fühlten. Gerade aus der 1972 eröffneten Orlamünder Schule waren etliche erfolgreiche Sportler hervorgegangen, was so manchen bis heute

bestehenden Zusammenhalt erklärt. Zur Namensfindung hatten viele beigetragen und schließlich mußte man sich zwischen Buchberg- und Saalealblick entscheiden. Nachdem offizieller Festakt erwartete die Besucher ein vielfältiges Programm, an dem auch Vereine aus der Region und Kulturgruppen der Grundschule mitgewirkt hatten. Viele Sponsoren hatten sich am Gelingen dieses Tages beteiligt und der Schule großzügige Geschenke überreicht. So konnten u.a. Fördermittel vom Land für eine neue Tonanlage verwandt werden und die Gemeinde Lindig schenkte der Schule eine Bank mit dem neuen Namen.



Feierliche Enthüllung der Tafel „Saalealblick“ durch Schulleiter Ingo Karsten und Landrat Andreas Heller

Saale-Holzland-Splitter

● **Eisenberg** ist in diesem Jahr **Gastgeber des Frauentages**. Die Angebote am **29. Oktober, ab 18.00 Uhr im Friedrich-Schiller-Gymnasium** sind vielfältig. Frauen aller Alterskategorien werden angesprochen. Disziplinen, wie Kräftigungsübungen für Ältere, Pilates, Aerobic-Dance werden von erfahrenen Kursleiterinnen vorgestellt. Unserer Region wollen wir damit spezielle Impulse für den Frauen- und Mädchensport geben, so Hannelore Staschik, Gleichstel-

lungsbeauftragte des Landkreises. (Hinweis: Isomatten sind mitzubringen, ein Imbiss wird gereicht.)

● Die **Firma LCP Laser-Cut-Processing GmbH** im Hermsdorfer Tridelta-Industriegebiet **wehte** kürzlich eine **neue Fertigungshalle** mit einer Fläche von **1300 qm ein. Drei Millionen Euro investierte das Unternehmen** in Gebäude, neue Maschinen und Ausrüstungen. Vor 15 Jahren begann Geschäftsführer Falco Störzner, seine damals kleine Firma in

Hermsdorf anzusiedeln, heute hat man sich mit gegenwärtig **32 Mitarbeitern und 3 Lehrlingen** auf das Laserfeinschneiden von Metallen sowie Sondermaterialien und das Laserstrukturieren spezialisiert.

● Seinen **90. Geburtstag beging Konditor-Meister Walter Gräfe**, Senior der in der Region bekannten Konditorei Gräfe, einem Familienbetrieb, der von Sohn Wilfried 1990 gegründet wurde und bis heute von ihm gemeinsam mit Sohn Mario geleitet wird. Als Überraschung

bekam Walter Gräfe nachträglich den „**Goldenen Meisterbrief**“ für über 50 Jahre Meisterschaft vom Obermeister der Konditoren-Innung Ostthüringen und stellvertretenden Landesinnungsmeister überreicht.

Noch nachträglich unsere herzlichsten Glückwünsche dem Jubilar!

● Der **konjunkturelle Aufschwung führte auch zu einem Rückgang der Arbeitslosenzahlen in Thüringen**. Bei den neuen Bundesländern belegt gegenwärtig der Freistaat mit

8,6 % Arbeitslosenquote Platz 1 und liegt damit vor Sachsen (10,8 %) und Sachsen-Anhalt (11,5 %). Innerhalb der Thüringer Landkreise nimmt der Saale-Holzland-Kreis zur Zeit mit 7,8 % den 9. Platz ein.

- **Hans-Jürgen Vogel, Obermeister der Kfz-Innung Ostthüringen** und Präsident des Kfz-Gewerbes Thüringen, **feierte seinen 60. Geburtstag**. Der gelernte Kfz-Mechaniker und ausgewiesene Fachmann betreibt drei Opel-Autohäuser an den Standorten Hermsdorf, Eisenberg und Gera. Er beschäftigt 42 Mitarbeiter. **Nachträglich unseren herzlichen Glückwunsch zum runden Geburtstag.**
- Die **Stadt Dornburg-Camburg** hat nun **eine gemeinsame Postleitzahl**. Wer also nach Dornburg, Camburg oder Dorndorf-Steudnitz einen Brief, Karten oder ein Päckchen schickt, hat ab sofort nur noch die **07774** zu schreiben. Auch 6 Straßenumbenennungen wurden in diesem Zusammenhang durch die Stadträte entschieden.
- Am 04. Oktober wurde **im Pestalozzi-Gymnasium Stadtroda** eine **weitere Vereinbarung im Rahmen des Projektes „Schule trifft Wirtschaft“** unterschrieben. Als neuen Partner begrüßte man die **Stadtwerke Stadtroda**. Viele Projekte erwarten nun die Schüler, um sich auf das Berufsleben vorzubereiten. Die Vereinbarung stellt einen weiteren Schritt zur Berufsorientierung der Schüler dar. **Im SHK gibt es zur Zeit 28 Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und der Wirtschaft.**
- Mit einer **Auszeichnung im Rahmen der Aktion „Lebensraum Kirchturm“**, die **anlässlich** des diesjährigen Erntedankfestes verliehen wurde, bedankte sich der stellv. NABU-Vorsitzende Christian Wendler bei der **Kirchengemeinde Schlöben und Schöngleina**, besonders bei **Pfarrer Stephan Elsässer**, für ihr Engagement im Naturschutz. Die **Kirchen** beider Orte **sind nicht nur Herbergen von mehreren europaweit geschützten Fledermausarten**, sondern auch **Unterschlupf** und Brutgelegenheit **für** die seltene, vom Aussterben bedrohte **Schleiereule**, für **Dohle** und **Turmfalke**.
- Mit einem Festakt in Eisenberg wurde der **65. Jahrestag der Gründung der Volkssolidarität** begangen. Geschäftsführer Rolf Bartholomé vom Regionalverband Ostthüringen dankte allen Mitgliedern, die sich für Menschen in höherem Lebensalter selbstlos einsetzen. Unter den drei **geehrten Ostthüringern**, die am 30. Oktober in Weimar ihre Silbernen Ehrennadeln entgegennehmen werden, sind **zwei Bürger aus dem SHK, Frau Gerta Wilhelm aus Hermsdorf und Herr Walter Friedrich aus Waldeck. Herzlichen Glückwunsch den Geehrten.**
- **„Sehen - ergründen - bewahren“** - heißt eine Ausstellung mit Aquarellen, Federzeichnungen und Linschnittens **von Gerhard Arlt anlässlich des 100. Geburtstages des Rothensteiner Malers**. Zur Eröffnung im Eisenberger Landratsamt am 9. November, 17.00 Uhr liest Waltraud Etzrodt, die Tochter, aus ihrem Buch „Von der Neiße bis zur Saale – Die Wege des Gerhard Arlt“.
- Das **Gütesiegel „Geprüfte Qualität“** verlieh Landwirtschaftsminister Jürgen Reinholz an 25 Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Aus dem Saale-Holzland-Kreis wurden die **EWU Thüringer Wurst- und Spezialitäten GmbH in Serba**, die Firma **Goldmännchen-Tee in St. Gangloff**, die **Astenhof Frischgeflügel Produktions- und Handels GmbH in Hainspitz** sowie der **Forellenhof Klosterquelle in Lippersdorf** mit dem begehrten Preis ausgezeichnet. Inzwischen führen 133 Thüringer Unternehmen für 423 Produkte dieses begehrte Lebensmittelsiegel.
- Frau **Silvia Voigt aus Milda** ist ab 1. Dezember **neue Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“**, mit Sitz in Kahla. Sie erhielt zur Gemeinschaftsversammlung am 07. Oktober 28 von 43 Stimmen und setzte sich damit gegen ihre zwei Mitbewerber durch. Ihr **Vorgänger Rainer Franke**, der 16 Jahre lang die Geschicke der VG lenkte, **geht in den wohlverdienten Ruhestand**. Frau Voigt war ehrenamtliche Bürgermeisterin und Verwaltungsleiterin auf dem Gebirge und leitet seit 1995 das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft. **Herzlichen Glückwunsch zur erfolgreichen Wahl!**

Weitere investive Maßnahmen an Schulen konnten fertiggestellt werden



Regelschule „Karl Christian Friedrich Krause“ in Eisenberg
Sanierung der Fenster mit Sonnenschutzanlagen und der Außentüren durch Mittel aus dem Konjunkturpaket II.
Bausumme: 400.000 EUR



Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz
Sanierung der Fenster mit Sonnenschutzanlagen und der Außentüren, Trockenlegung aus Mitteln des Konjunkturpaketes II.
Bausumme: 437.000 EUR

Amtlicher Teil

Informationen aus den Ämtern

Ordnungsamt

Einladung

Die untere Jagdbehörde des Saale-Holzland-Kreises und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer e. V. in Thüringen führen am **08.11.2010** um 18:00 Uhr im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg eine Schulung zum Thema:

„Die Gemeinde als Verfassungsverantwortlicher bei Wildschäden“ durch, zu der wir alle Bürgermeister des Landkreises bzw. deren Vertreter einladen.

Insbesondere möchten wir die Bürgermeister im Rahmen dieser Veranstaltung über das sogenannte Vorverfahren bei der Bearbeitung von aufgetretenen Wildschäden informieren und Fragen zu diesem Thema beantworten.

Amt für Kommunalaufsicht

Genehmigung der Übertragungszweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22)

vom 30.06.2010 zwischen der Gemeinde Ottendorf und der Gemeinde Kleinebersdorf

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) vom 30.06.2010 zwischen der Gemeinde Ottendorf und der Gemeinde Kleinebersdorf mit Bescheid vom 13.08.2010, Az.: 381, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 30.09.2010

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Übertragungszweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürBKG und der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290),

sowie der Beschlüsse

des Gemeinderates Kleinebersdorf	Beschluss - Nr. 9 vom 25.05.2010
des Gemeinderates Ottendorf	Beschluss - Nr. 10 vom 28.05.2010

schließen die Gemeinden Ottendorf und Kleinebersdorf - jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister - nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Übertragene Aufgaben

(1) Die Gemeinde Kleinebersdorf überträgt gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ThürBKG die ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und § 22 ThürBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Gemeinde Ottendorf. Die Freiwillige Feuerwehr Kleinebersdorf wird aufgelöst. Eintrittswillige zur Freiwilligen Feuerwehr aus der Gemeinde Kleinebersdorf werden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ottendorf. Sie werden in die Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr Ottendorf integriert.

(2) Die Gemeinde Ottendorf ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThürBKG und den §§ 1, 3, 4 und 5 Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) im Bereich der Gemeinde Kleinebersdorf zu erfüllen.

§ 2

Befugnisse

Die Gemeinde Ottendorf ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften des Brand- und Katastrophenschutzes im Bereich der Gemeinde Kleinebersdorf auszuüben.

§ 3

Satzungsrecht

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe wird der Gemeinde Ottendorf durch diese Zweckvereinbarung das Recht übertragen, Satzungen für das Gebiet der Gemeinde Kleinebersdorf in diesem Bereich zu erlassen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen der Gemeinde Ottendorf erstrecken sich unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 ThürKGG auch auf die Gemeinde Kleinebersdorf.

Es handelt sich dabei um nachstehende Satzungen, die gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Ottendorf vom 17.02.2005 (ortsüblich bekannt gemacht vom 25.02.2005 bis 22.03.2005) durch Aushänge an den Verkündungstafeln ortsüblich bekannt gemacht wurden:

- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf vom 19.04.2001, ortsüblich bekannt gemacht vom 20.04.2001 bis 07.05.2001,
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 19.04.2001, ortsüblich bekannt gemacht vom 20.04.2001 bis 03.05.2001.
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf vom 02.05.1994

Die Gemeinde Kleinebersdorf verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde Ottendorf hat nach § 10 Abs. 2 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Mitwirkungsrechte

(1) Der Gemeinde Kleinebersdorf wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brand- und Katastrophenschutz durch die Gemeinde Ottendorf eingeräumt.

Es sollen nur Anschaffungen getätigt werden, die zur Erledigung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe unbedingt erforderlich sind. Bei Anschaffungen, die über die Mindestanforderung (FwOrgVO) hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Kleinebersdorf.

(2) Die Befugnisse der Gemeinde Ottendorf nach dem ThürBKG (insbesondere §§ 13, 14 ThürBKG) und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften die Einsatzkräfte und deren Rechtsstellung betreffend, gelten somit auch für die Gemeinde Kleinebersdorf.

§ 5

Kosten und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Ottendorf legt ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 ThürBKG mit auf die Gemeinde Kleinebersdorf um. Diese Umlage (Umlagesoll und Umlagesatz) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfs sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Umlage wird mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung tatsächlich abgerechnet, sich daraus ergebende Unter- oder Überdeckungen werden nachgefordert oder gutgeschrieben.

(2) Der Umlagebedarf ermittelt sich aus dem Finanzbedarf und dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Ottendorf und der Gemeinde Kleinebersdorf zueinander. Für die Berechnung der Umlage ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres maßgebend.

(3) Die Umlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 31.03., 30.06., 30.09. und am 31.12. eines jeden Jahres fällig. Für rückständige Beträge können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Gemeinde Ottendorf bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

§ 6

Ausrüstung

(1) Technik und Ausrüstung der Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf ist nach der vorliegenden Einstufung der Gemeinde Kleinebersdorf nach Risikoklassen gemäß der FwOrgVO auch ausreichend für das Gebiet der Gemeinde Kleinebersdorf.

(2) Die Gemeinde Kleinebersdorf übergibt Alarmierungsanlagen und Löschwasserreserven, an die Feuerwehr Ottendorf. Eigentumsfragen werden hiervon nicht berührt.

§ 7

Feuerwehrstützpunkt

Feuerwehrstützpunkt ist Ottendorf.

§ 8

Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung zu dem von der Gemeinde Kleinebersdorf im Rahmen der Umlagefinanzierung mitfinanzierten Vermögen statt.

Berechnungsgrundlage ist der von den Gemeinden getragene Anteil, auf der Grundlage zum Zeitpunkt der Anschaffung sowie der Restbuchwert am Vermögensgegenstand.

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 10

Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2011, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

(3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

(1) Die Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.

(2) Sie wird am 1.Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam. Die beteiligten Gemeinden weisen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hin.

§ 12

Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Von der Änderung der Risikoklasse bleibt die Zweckvereinbarung unberührt.

Tröbnitz, 30.06.2010

Gemeinde Kleinebersdorf

Bürgermeisterin A. Käppel

-Siegel-

Gemeinde Ottendorf

Bürgermeister W. Bauer

-Siegel-

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Saale-Holzland-Kreis

Der Landrat

381

13.08.2010

Genehmigung der Übertragungszweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) vom 30.06.2010 zwischen der Gemeinde Ottendorf und der Gemeinde Kleinebersdorf

Die Gemeinde Ottendorf und die Gemeinde Kleinebersdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 5 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) sowie der Beschlüsse der Gemeinderäte, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ottendorf Beschluss-Nr.: 10 vom 25.05.2010, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kleinebersdorf, Beschluss-Nr.: 09/2010 vom 28.05.2010 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Heller

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Bollberg zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ der Gemeinde Bollberg durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ der Gemeinde Bollberg durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda genehmigt. Diese Aufhebungsvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, den 14.09.2010

Heller

Im Original gezeichnet

Vereinbarung zur Aufhebung der ZWECKVEREINBARUNG vom 01.01.2006

zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ der Gemeinde Bollberg durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda

zwischen

der Stadt Stadtroda
vertreten durch den Bürgermeister, Harald Kramer
dienstansässig: Straße des Friedens 17, 07646 Stadtroda
- Stadt -

und

der Gemeinde Bollberg
vertreten durch den Bürgermeister, Walter Rosenkranz
dienstansässig: Dorfstraße 53, 07646 Bollberg
- Gemeinde -

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bollberg Nr. V./2009/0003 vom 07.10.2009 und des Stadtrates der Stadt Stadtroda Nr. V./2009/0044 vom 16.11.2009 wird die o. g. Zweckvereinbarung mit Wirksamkeit der neuen „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ aufgehoben.

Stadtroda, den 30.06.2010
Stadt Stadtroda

Harald Kramer
Bürgermeister
- Siegel -

Bollberg, den 30.06.2010
Gemeinde Bollberg

Walter Rosenkranz
Bürgermeister
- Siegel -

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Bollberg zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ der Gemeinde Bollberg durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda
hier: Antrag vom 30.06.2010

Die Stadt Stadtroda und die Gemeinde Bollberg, vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der Beschlüsse:

Beschluss des Stadtrates Stadtroda,
Beschluss- Nr. V./2009/0044 vom 16.11.2009,
Beschluss des Gemeinderates Bollberg,
Beschluss- Nr., V./2009/0003 vom 07.10.2009

die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet „Die Trillers Büsche“ der Gemeinde Bollberg durch die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 2/2006 vom 27.02.2006, vereinbart.

Die nach § 13 Abs. 2 S. 1 i. V. mit § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erforderliche Genehmigung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Heller

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKGG) in der jeweils aktuellen Fassung vom 18.11.2009 zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Bollberg

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Bollberg mit Bescheid vom 25.06.2010, Journal-Nr. Landrat 285, (Az.: 130.2, YR10402) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, den 14.09.2010

Heller

Im Original gezeichnet

ZWECKVEREINBARUNG zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKGG) in der jeweils aktuellen Fassung

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürBKGG und der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils aktuellen Fassung

sowie der Beschlüsse
des Stadtrates
der Stadt Stadtroda

Beschluss-Nr. V./2009/0044
vom 16.11.2009

und
des Gemeinderates
der Gemeinde Bollberg

Beschluss-Nr. V./2009/0003
vom 07.10.2009

schließen die Stadt Stadtroda und die Gemeinde Bollberg - jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister - nachfolgende Zweckvereinbarung

§ 1

Übertragene Aufgaben

(1) Die Gemeinde Bollberg überträgt gem. § 4 Abs. 1 S.1 ThürBKGG und § 7 Abs. 2 ThürKGG die ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und § 22 ThürBKGG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Stadt Stadtroda. Die Freiwillige Feuerwehr Bollberg wird aufgelöst. Alle bisherigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bollberg werden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadtroda. Sie werden in die Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr Stadtroda integriert.

(2) Die Stadt Stadtroda ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des

ThürBKG und den §§ 1, 3, 4 und 5 Thüringer Feuerwehrgesetzungsverordnung (ThürFwOrgVO) in der jeweils aktuellen Fassung im Bereich der Gemeinde Bollberg zu erfüllen.

§ 2 Befugnisse

Die Stadt Stadtroda ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Gemeinde Bollberg auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe wird der Stadt Stadtroda durch diese Vereinbarung das Recht übertragen, Satzungen für das Gebiet der Gemeinde Bollberg zu erlassen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen der Stadt Stadtroda erstrecken sich unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 ThürKGG auch auf die Gemeinde Bollberg.

Es handelt sich hierbei um nachstehende Satzungen, die gemäß Hauptsatzung der Stadt Stadtroda vom 14.11.2003 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Stadtroda öffentlich bekannt gemacht wurden:

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda/Thüringen vom 22. Dez. 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/04 vom 16. Januar 2004
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 22. Dez. 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/04 vom 16. Januar 2004
- 1. Änderungssatzung vom 25. April 2006 zum Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Stadtroda zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 22. Dez. 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05/06 vom 19. Mai 2006
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen heran gezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadtroda vom 22. Dez. 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/04 vom 16. Januar 2004
- 1. Änderungssatzung vom 16. Febr. 2005 zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen heran gezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadtroda vom 22. Dez. 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03/05 vom 18. März 2005

(3) Die Gemeinde Bollberg verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

(4) Die Stadt Stadtroda hat nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht, alle im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Mitwirkungsrechte

(1) Der Gemeinde Bollberg wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brand- und Katastrophenschutz durch die Stadt Stadtroda eingeräumt.

Es sollen nur Anschaffungen getätigt werden, die zur Erledigung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe unbedingt erforderlich sind. Bei Anschaffungen, die über die Mindestanforderungen (FwOrgVO) hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Bollberg.

(2) Die Befugnisse der Stadt Stadtroda nach dem ThürBKG (insbesondere §§ 13 und 14 ThürBKG) und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften, die Einsatzkräfte und den Rechtsstellung betreffend, gelten somit auch für die Gemeinde Bollberg.

§ 5 Kosten und Kostenersatz

(1) Die Stadt Stadtroda legt ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 ThürBKG mit auf die Gemeinde Bollberg um. Die Umlage (Umlagesoll und Umlagesatz) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfs sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Umlage wird mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung tatsächlich abgerechnet, sich daraus ergebende Unter- oder Überdeckungen werden angefordert oder gut geschrieben.

(2) Der Umlagebedarf ermittelt sich aus dem Finanzbedarf und dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Bollberg zueinander. Für die Berechnung der Umlage ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres maßgebend.

(3) Die Umlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. eines jeden Jahres fällig. Für rückständige Beträge können von den säumigen Gebietskörperschaften Zinsen in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat erhoben werden.

(4) Ist die Umlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Stadt Stadtroda bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge erheben. Die Teilbeträge dürfen bis zu 50 % des Vorjahreshaushaltsansatzes betragen.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Stadt Stadtroda bis zur Festsetzung der endgültigen Umlage vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

§ 6 Ausrüstung

(1) Hinsichtlich der vorhandenen Ausrüstung und Technik ist bei der Gemeinde Bollberg zum Stichtag des Inkrafttretens der Vereinbarung eine Inventur durchzuführen. Soweit es sich hier ergibt, dass Gegenstände und Gebäude der Gemeinde Bollberg durch die Stadt Stadtroda im Rahmen der Aufgabenerfüllung genutzt werden können, werden diese der Stadt Stadtroda ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Nutzung überlassen. Bis zum Ablauf der Nutzungsdauer wird der entsprechende Werteverzehr im Rahmen der vereinbarten Umlagefinanzierung berücksichtigt.

(2) Technik und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadtroda sind nach der vorliegenden Einstufung der Gemeinde Bollberg nach Risikoklassen gemäß der FwOrgVO auch ausreichend für das Gebiet der Gemeinde Bollberg.

(3) Die Gemeinde Bollberg übergibt alle feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, das Gerätehaus, Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, sofern sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, an die Feuerwehr Stadtroda. Hierzu zählen auch Alarmierungsanlagen und Löschwasserreserven. Eigentumsfragen werden hiervon nicht berührt.

Bei der Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen, bei dem der jeweilige Buchwert der feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Fahrzeuge und Geräte erfasst und wertmäßig angerechnet werden. Eingebroughte feuerwehrtechnische Ausrüstungen, Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und über keinen Buchwert mehr verfügen, gehen an die Gemeinde Bollberg zurück. Diese werden dann aus der Inventarliste gestrichen.

§ 7 Feuerwehrstützpunkt

Feuerwehrstützpunkt ist Stadtroda. Es wird vereinbart, dass die Freiwillige Feuerwehr Stadtroda eine Außenstelle in Bollberg einrichtet.

§ 8 Vertragsanpassung, Schlichtung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung zu dem von der Gemeinde Bollberg im Rahmen der Umlagefinanzierung mitfinanzierten Vermögen statt. Berechnungsgrundlage ist der von den Gemeinden getragene Anteil, auf der Grundlage zum Zeitpunkt der Anschaffung sowie der Restbuchwert am Vermögensgegenstand.

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 10

Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2011, ordentlich, ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

(3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

(1) Die Zweckvereinbarung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sie wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der öffentlichen Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Stadt Stadtroda und die Gemeinde Bollberg weisen in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hin.

Stadtroda, den 07.10.2010
Stadt Stadtroda

Harald Kramer
Bürgermeister
- Siegel -

Bollberg, den 07.10.2010
Gemeinde Bollberg

Walter Rosenkranz
Bürgermeister
- Siegel -

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKGG) in der jeweils aktuellen Fassung vom 18.11.2009 zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Bollberg

Die Stadt Stadtroda und die Gemeinde Bollberg, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie der Beschlüsse der Stadt Stadtroda (Beschluss des Stadtrates, Beschluss-Nr. V./2009/0044 vom 16.11.2009) und der Gemeinde Bollberg (Beschluss des Gemeinderates, Beschluss-Nr. V./2009/0003 vom 07.10.2009), eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird mit der Massgabe erteilt, dass die in § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung genannten Satzungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG in der Zweckvereinbarung unter Angabe ihrer Fundstelle genau bezeichnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzu legen.

Heller

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Umweltamt/Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Freistaat Thüringen, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena, wurden für die auf den nachfolgend genannten Grundstücken in den **Gemarkungen Graitschen/Bürgel, Schkölen, Freienorla, Rothenstein, Unterbodnitz und Oelknitz** befindlichen gewässerkundlichen Messanlagen Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	129/30	Graitschen/Bürgel	119	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zuwegung
7	22	Schkölen	855	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zuwegung
9	16	Freienorla	147	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zuwegung
11	7	Freienorla	21	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zuwegung
2	229	Rothenstein	31	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zuwegung
1	475/1	Rothenstein	201	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zuwegung
1	302	Unterbodnitz	124	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zuwegung
1	152	Oelknitz	115	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zuwegung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) können vom 27.10.2010 bis 24.11.2010 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden. Zuständige Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Antragsteller dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht betroffen ist oder in anderer Weise, als im Antrag dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaer Straße 47 in 07629 Hermsdorf** wurden für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Kleineutersdorf, Geunitz, Seitenroda, Quirla, Zweifelbach, Weißenborn und Bollberg** laufenden Leitungen/Anlagen Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
1	220	Kleineutersdorf	31	Abwasserleitung, Schacht
1	87/2	Kleineutersdorf	136	Abwasserleitung, Schacht
1	162/11	Kleineutersdorf	156	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	4/1	Kleineutersdorf	252	Abwasserleitung
1	394/8	Kleineutersdorf	288	Trinkwasserleitung
1	161/3	Kleineutersdorf	290	Abwasserleitung, Schacht
1	161/4	Kleineutersdorf	294	Abwasserleitung, Schacht
1	4/4	Kleineutersdorf	301	Abwasserleitung
1	394/7	Kleineutersdorf	305	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	394/6	Kleineutersdorf	311	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	439/2	Kleineutersdorf	336	Abwasserleitung, Schacht
1	161/5	Kleineutersdorf	340	Abwasserleitung, Schacht
1	161/2	Kleineutersdorf	344	Abwasserleitung, 2 Schächte
1	32	Geunitz	4	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
8	574	Geunitz	9	Trinkwasserleitung
8	636	Geunitz	9	Trinkwasserleitung
8	632	Geunitz	10	Trinkwasserleitung
6	374	Geunitz	11	Trinkwasserleitung
8	614	Geunitz	11	3 Trinkwasserleitungen
6	356	Geunitz	14	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
6	347	Geunitz	14	Trinkwasserleitung; Schacht; Schutzzone I - Quelle
6	348	Geunitz	14	Schutzzone I - Quelle
6	405	Geunitz	18	Trinkwasserleitung; Schacht
8	624/2	Geunitz	20	Trinkwasserleitung
8	563	Geunitz	20	Trinkwasserleitung
6	351	Geunitz	22	Trinkwasserleitung
1	12	Geunitz	25	Schutzstreifen für Abwasserleitung
8	608/2	Geunitz	25	3 Trinkwasserleitungen
8	631	Geunitz	27	Trinkwasserleitung
1	17/1	Geunitz	28	Schutzstreifen für Abwasserleitung
8	679	Geunitz	29	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung; Abwasserleitung
8	680/4	Geunitz	30	Abwasserleitung
8	685	Geunitz	32	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
8	570	Geunitz	35	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	19/1	Geunitz	35	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
8	588	Geunitz	39	Abwasserleitung
6	407	Geunitz	49	Trinkwasserleitung
8	571	Geunitz	106	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
8	627/2	Geunitz	106	Trinkwasserleitung
8	623/1	Geunitz	106	Trinkwasserleitung
1	28	Geunitz	151	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	26/2	Geunitz	165	Trinkwasserleitung; Abwasserleitung
1	5	Geunitz	180	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	26/11	Geunitz	191	Trinkwasserleitung
1	13	Geunitz	196	Abwasserleitung
6	355/2	Geunitz	197	Trinkwasserleitung
8	620	Geunitz	201	3 Trinkwasserleitungen
8	582/5	Geunitz	201	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
8	635	Geunitz	201	Trinkwasserleitung
8	562	Geunitz	201	Trinkwasserleitung
6	352	Geunitz	201	Trinkwasserleitung
6	354	Geunitz	201	Trinkwasserleitung
6	358	Geunitz	201	Trinkwasserleitung
6	406	Geunitz	201	Trinkwasserleitung
1	37	Geunitz	202	Quelle; Trinkwasserleitung
1	34	Geunitz	203	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	38	Geunitz	207	Schutzstreifen Quelle
8	560	Geunitz	207	Trinkwasserleitung
1	18	Geunitz	208	Abwasserleitung
8	670/1	Geunitz	208	Trinkwasserleitung
8	578/6	Geunitz	211	Trinkwasserleitung
8	587	Geunitz	212	Trinkwasserleitung; Abwasserleitung
1	27	Geunitz	212	Schutzstreifen für Abwasserleitung
6	353	Geunitz	215	Trinkwasserleitung
8	623/2	Geunitz	215	Trinkwasserleitung; 2 Hydranten
8	678	Geunitz	215	Trinkwasserleitung
8	674/2	Geunitz	215	Trinkwasserleitung; Abwasserleitung
8	681	Geunitz	215	Abwasserleitung
8	578/4	Geunitz	228	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	26/4	Geunitz	230	Trinkwasserleitung
1	33	Geunitz	232	Trinkwasserleitung
8	578/5	Geunitz	234	Trinkwasserleitung
8	582/1	Geunitz	242	Abwasserleitung
1	26/8	Geunitz	265	Trinkwasserleitung
8	580/6	Geunitz	267	Trinkwasserleitung
1	40/1	Geunitz	271	Schutzstreifen Quelle
8	549/3	Geunitz	272	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	2	Geunitz	273	Schutzstreifen für Abwasserleitung
8	549/2	Geunitz	273	Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	Wohnungs-GBBl	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
8	575/1	Geunitz	261	Trinkwasserleitung
8	575/1	Geunitz	262	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
4	499	Seitenroda	6	Abwasserleitung
2	377	Seitenroda	9	Abwasserleitung
1	252/12	Seitenroda	27	Trinkwasserleitung
1	260	Seitenroda	38	Abwasserleitung
1	26	Seitenroda	46	Abwasserleitung
1	271	Seitenroda	51	Abwasserleitung
1	272	Seitenroda	131	Abwasserleitung
4	506	Seitenroda	131	Abwasserleitung
1	252/3	Seitenroda	132	Trinkwasserleitung
1	252/4	Seitenroda	140	Trinkwasserleitung
1	84/3	Seitenroda	141	Abwasserleitung
1	269/2	Seitenroda	146	Abwasserleitung
1	35	Seitenroda	147	Abwasserleitung
1	276	Seitenroda	166	Abwasserleitung
1	17	Seitenroda	192	Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	Gebäude-GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
1	252/3	Seitenroda	185	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
2	12	Quirla	7	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	50/1	Quirla	9	Trinkwasserleitung
2	32/1	Quirla	14	Trinkwasserleitung
1	58	Quirla	18	Trinkwasserleitung
1	60	Quirla	18	Trinkwasserleitung
1	33/2	Quirla	25	Trinkwasserleitung
4	47	Quirla	25	Steuerkabel
4	49	Quirla	25	Steuerkabel
2	27	Quirla	27	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
1	45/1	Quirla	27	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	48/1	Quirla	27	Trinkwasserleitung
1	47/1	Quirla	30	Trinkwasserleitung
2	8	Quirla	34	Trinkwasserleitung
1	44/1	Quirla	36	Trinkwasserleitung
1	54	Quirla	36	Trinkwasserleitung
1	88	Quirla	41	Trinkwasserleitung
1	24	Quirla	43	Trinkwasserleitung
2	35/10	Quirla	43	Trinkwasserleitung
1	52	Quirla	43	Trinkwasserleitung
1	81/4	Quirla	44	Trinkwasserleitung
2	19	Quirla	47	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	66/1	Quirla	49	Trinkwasserleitung
2	4/1	Quirla	53	Steuerkabel
1	94	Quirla	57	Trinkwasserleitung
2	22	Quirla	59	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	53	Quirla	59	Trinkwasserleitung
1	83	Quirla	60	Trinkwasserleitung
1	76	Quirla	61	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	34/1	Quirla	69	Trinkwasserleitung
2	82/1	Quirla	70	Trinkwasserleitung
2	82/2	Quirla	70	Trinkwasserleitung
1	11/1	Quirla	71	Trinkwasserleitung
1	11/2	Quirla	71	Trinkwasserleitung; Hydrant
1	22/22	Quirla	71	Trinkwasserleitung
1	62	Quirla	73	Trinkwasserleitung
1	63	Quirla	73	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	5/12	Quirla	75	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	5/13	Quirla	75	Trinkwasserleitung
1	38	Quirla	77	Trinkwasserleitung
1	74/1	Quirla	85	Trinkwasserleitung
1	3/3	Quirla	89	Trinkwasserleitung
1	22/4	Quirla	101	Trinkwasserleitung
3	46/1	Quirla	107	Trinkwasserleitung; Hydrant
1	19/2	Quirla	113	Trinkwasserleitung
2	31	Quirla	114	Trinkwasserleitung
2	34/3	Quirla	118	Trinkwasserleitung
4	38/5	Quirla	119	Trinkwasserleitung; Steuerkabel
4	38/11	Quirla	119	Trinkwasserleitung; Steuerkabel
2	23/4	Quirla	120	Trinkwasserleitung
2	23/7	Quirla	120	Trinkwasserleitung
1	19/3	Quirla	121	Trinkwasserleitung
2	34/2	Quirla	123	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	81/2	Quirla	125	Trinkwasserleitung
1	46/1	Quirla	126	Trinkwasserleitung
2	2/2	Quirla	129	Trinkwasserleitung
1	18	Quirla	130	Trinkwasserleitung
1	29/7	Quirla	139	Trinkwasserleitung
1	75	Quirla	152	Trinkwasserleitung
2	16/4	Quirla	154	Trinkwasserleitung
1	31/4	Quirla	155	Trinkwasserleitung
1	22/10	Quirla	157	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	22/13	Quirla	157	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	80/2	Quirla	158	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
2	16/3	Quirla	160	Trinkwasserleitung
2	36/3	Quirla	161	Trinkwasserleitung; Hydrant
1	30/9	Quirla	162	Trinkwasserleitung
4	45	Quirla	162	Steuerkabel
1	81/3	Quirla	163	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
2	2/3	Quirla	164	Trinkwasserleitung
2	2/5	Quirla	164	Trinkwasserleitung
2	2/7	Quirla	164	Trinkwasserleitung
1	84	Quirla	165	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	10/5	Quirla	170	Trinkwasserleitung
4	38/7	Quirla	171	Trinkwasserleitung; Steuerkabel
1	55/5	Quirla	175	Trinkwasserleitung
2	35/4	Quirla	179	Trinkwasserleitung
2	35/6	Quirla	179	Trinkwasserleitung
4	27	Quirla	181	Trinkwasserleitung
4	110	Quirla	181	Steuerkabel
2	28	Quirla	182	Trinkwasserleitung
1	57/4	Quirla	184	Trinkwasserleitung
4	31/1	Quirla	185	Trinkwasserleitung
1	22/21	Quirla	188	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
1	78/3	Quirla	194	Trinkwasserleitung
4	37/10	Quirla	197	Trinkwasserleitung
2	33/2	Quirla	198	Trinkwasserleitung
2	15/1	Quirla	199	Trinkwasserleitung
2	33/1	Quirla	218	Trinkwasserleitung
1	45/2	Quirla	219	Trinkwasserleitung
2	24/5	Quirla	220	Trinkwasserleitung
2	24/6	Quirla	220	Trinkwasserleitung
2	17	Quirla	226	Trinkwasserleitung
2	35/9	Quirla	227	Trinkwasserleitung
1	35	Quirla	233	Trinkwasserleitung
2	3	Quirla	237	Trinkwasserleitung; Steuerkabel
1	91/2	Quirla	239	Trinkwasserleitung
2	24/3	Quirla	243	Trinkwasserleitung
2	24/7	Quirla	243	Trinkwasserleitung
1	73/1	Quirla	244	Trinkwasserleitung
1	61	Quirla	246	Trinkwasserleitung
4	30	Quirla	250	Trinkwasserleitung
4	33/2	Quirla	250	Trinkwasserleitung
1	31/5	Quirla	254	Trinkwasserleitung
4	46	Quirla	255	Steuerkabel
4	48/1	Quirla	255	Steuerkabel
4	38/8	Quirla	256	Trinkwasserleitung; Steuerkabel
1	5/8	Quirla	258	Trinkwasserleitung
2	2/8	Quirla	261	Trinkwasserleitung
1	1/2	Quirla	263	Trinkwasserleitung
2	20/1	Quirla	276	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	55/12	Quirla	278	Trinkwasserleitung
2	29/1	Quirla	279	Trinkwasserleitung
1	57/7	Quirla	279	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	30/11	Quirla	284	Trinkwasserleitung
2	9	Quirla	288	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch von	Gebäude-GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
2	24/5	Quirla	267	Trinkwasserleitung
2	24/3	Quirla	266	Trinkwasserleitung
2	4/1	Quirla	249	Steuerkabel
4	31/1	Quirla	505	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch von	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
1	282	Zweifelbach	4	Trinkwasserleitung
1	283	Zweifelbach	4	Trinkwasserleitung
1	278	Zweifelbach	4	Trinkwasserleitung
1	284	Zweifelbach	5	Trinkwasserleitung
1	31/2	Zweifelbach	10	Trinkwasserleitung
1	279/1	Zweifelbach	10	Trinkwasserleitung
1	10	Zweifelbach	13	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	18/1	Zweifelbach	13	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	277	Zweifelbach	16	Trinkwasserleitung
1	16/1	Zweifelbach	16	Trinkwasserleitung; Abwasserleitung
1	3	Zweifelbach	19	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	15/4	Zweifelbach	25	Trinkwasserleitung
1	1/2	Zweifelbach	34	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	2/1	Zweifelbach	37	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	236/1	Zweifelbach	40	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch von	Gebäude-GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
1	18/1	Zweifelbach	44	Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch von	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
8	153/2	Weißborn	8	REGENWASSERLEITUNG
2	275/23	Weißborn	28	Trinkwasserleitung
4	365/24	Weißborn	33	Trinkwasserleitung
4	365/25	Weißborn	33	Trinkwasserleitung
2	332/1	Weißborn	34	Trinkwasserleitung
2	300	Weißborn	36	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch von	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer/eines
2	327/8	Weißborn	39	Trinkwasserleitung
8	255/1	Weißborn	95	REGENWASSERLEITUNG
8	255/6	Weißborn	95	REGENWASSERLEITUNG; Schacht
2	338/6	Weißborn	164	Trinkwasserleitung
8	71/1	Weißborn	164	Trinkwasserleitung
2	323	Weißborn	192	Trinkwasserleitung
2	304/6	Weißborn	192	Trinkwasserleitung
2	302	Weißborn	243	Trinkwasserleitung
2	301/1	Weißborn	259	Trinkwasserleitung
2	301/3	Weißborn	555	Trinkwasserleitung
6	456	Weißborn	628	Trinkwasserleitung
6	455/13	Weißborn	628	Trinkwasserleitung
6	457/1	Weißborn	628	Trinkwasserleitung
1	167/3	Weißborn	646	ABWASSERLEITUNG
1	167/5	Weißborn	647	ABWASSERLEITUNG
2	281/5	Weißborn	666	Trinkwasserleitung
6	459/6	Weißborn	1064	Trinkwasserleitung
1	233/15	Weißborn	1084	ABWASSERLEITUNG
1	233/18	Weißborn	1084	ABWASSERLEITUNG
1	233/11	Weißborn	1085	ABWASSERLEITUNG
1	233/9	Weißborn	1086	ABWASSERLEITUNG
2	338/5	Weißborn	1087	Trinkwasserleitung
2	283	Weißborn	1090	Trinkwasserleitung
1	233/16	Weißborn	1091	ABWASSERLEITUNG
1	233/13	Weißborn	1092	ABWASSERLEITUNG
2	284/1	Weißborn	1097	Trinkwasserleitung
1	222/40	Weißborn	1228	ABWASSERLEITUNG; REGENWASSERLEITUNG; ZWEI SCHÄCHTE
1	50/5	Bollberg	46	ABWASSERLEITUNG
1	5/1	Bollberg	111	ABWASSERLEITUNG
1	43/2	Bollberg	119	ABWASSERLEITUNG
1	197/1	Bollberg	121	ABWASSERLEITUNG; Schacht
1	198/2	Bollberg	121	ABWASSERLEITUNG
1	197/2	Bollberg	142	ABWASSERLEITUNG
1	198/1	Bollberg	142	ABWASSERLEITUNG
1	199/3	Bollberg	142	ABWASSERLEITUNG
1	7/1	Bollberg	143	ABWASSERLEITUNG; Schacht
1	39	Bollberg	147	ABWASSERLEITUNG
1	199/2	Bollberg	177	ABWASSERLEITUNG; Schacht
1	66/3	Bollberg	180	ABWASSERLEITUNG
1	66/8	Bollberg	245	ABWASSERLEITUNG

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 27.10.2010 bis 24.11.2010 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201, eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182). Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch die **Thüringer Fernwasserversorgung**, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt, wurden für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Bibra, Orlamünde, Dienststädt und Eichenberg** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines ^{*1}	Schutzstreifen
1	259	Bibra	12	FWL, SSFWL, 2xFWK	10 m
1	260	Bibra	12	FWL, SSFWL, 2xFWK,	
				1 Messsäule	10 m
1	250	Bibra	39	FWL, SSFWL, 2xFWK	10 m
1	268/6	Bibra	39	FWL, 2xFWL außer Betrieb,	10 m
				SSFWL, FWK, 2xFWK außer Betrieb,	
				ELL, SSELL	6 m
1	268/5	Bibra	15	FWL, FWL außer Betrieb, SSFWL,	
				FWK, FWK außer Betrieb	10 m
1	151/1	Bibra	15	FWL, FWL außer Betrieb	
				SSFWL, FWK, FWK außer Betrieb	10 m
1	114/1	Bibra	15	FWL, SSFWL, FWK	10 m
				ELL, SSELL	6 m
				1 Merksäule	
				Bauwerk	
					Fläche = 79 qm
1	114/4	Bibra	88	FWL, FWL außer Betrieb,	
				SSFWL, FWK, FWK außer Betrieb	10 m
				ELL, SSELL	6 m
1	114/2	Bibra	15	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	1575	Orlamünde	272	FWL, FWK, SSFWL	
				3 SR für FWK	10 m
2	1576/2	Orlamünde	430	FWL, SSFWL	10 m
				FWK, SSFWL	2 m
				3 SR für FWK	
2	1576/1	Orlamünde	284	FWL, SSFWL	10 m
				FWK, SSFWL	2 m
				3 SR für FWK	
				4 Messsäulen	
				3 Bauwerke	3 x Fläche = 79 qm
2	1598/1	Orlamünde	272	FWL, FWK, SSFWL	
				3 SR für FWK	10 m
2	1603/1	Orlamünde	858	1 SR für FWK ^{*2}	
3	1654	Orlamünde	284	FWL, SSFWL	10 m
				FWK, SSFWK	2 m
				3 SR für FWK	
3	1655	Orlamünde	886	FWL, SSFWL	10 m
				FWK, SSFWK	2 m
				3 SR für FWK	
				1 Messsäule	
				Bauwerk/ Entleerung	Fläche = 79 qm
3	1656	Orlamünde	272	FWL, SSFWL	10 m
				FWK, SSFWK	2 m
				3 SR für FWK	
3	1668	Orlamünde	535	FWL, FWK, SSFWL	
				3 SR für FWK	10 m
3	1667	Orlamünde	556	FWK, 1 SR für FWK ^{*2}	
3	1666	Orlamünde	556	FWK, 1 SR für FWK ^{*2}	
3	1665	Orlamünde	556	FWK, 1 SR für FWK ^{*2}	
3	1664/1	Orlamünde	535	FWL, SSFWL	10 m
				FWK, SSFWK	2 m
				3 SR für FWK	
3	1662	Orlamünde	441	FWL, SSFWL	10 m
				FWK, SSFWK	2 m
				3 SR für FWK	
3	1661	Orlamünde	101	FWK, SSFWK	2 m
				SR für FWK	
3	1676/1	Orlamünde	730	FWL, SSFWL	10 m
				FWK, SSFWK	2 m
				SR für FWK	
				Bauwerk	
					Fläche = 20 qm
3	1676/2	Orlamünde	429	1 SR für FWK ^{*2}	
3	1677	Orlamünde	1014	1 SR für FWK ^{*2}	

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines * ¹	Schutzstreifen
3	1678	Orlamünde	163	FWL, SSFWL FWK, SSFWK SR für FWK	10 m 2 m
3	1638/4	Orlamünde	985	1 SR für FWK * ²	
3	1681	Orlamünde	163	FWL, FWK, SSFWL SR für FWK 1 Messsäule	10 m
4	1278/2	Orlamünde	858	1 SR für FWK 1 Messsäule Bauwerk	Fläche = 26 qm
4	1279	Orlamünde	512	FWL, FWK, SSFWL SR für FWK	10 m
4	1280	Orlamünde	342	FWL, FWK, SSFWL SR für FWK	10 m
4	1281	Orlamünde	167	1 SR für FWK * ²	
4	1282	Orlamünde	203	1 SR für FWK * ²	
4	1251/1	Orlamünde	622	FWL, FWK, SSFWL SR für FWK 1 Messsäule Bauwerk	10 m Fläche = 54 qm
4	1256/1	Orlamünde	533	FWL, SSFWL FWK, SSFWK SR für FWK 1 Messsäule Bauwerk	10 m 2 m Fläche= 79qm
4	1255	Orlamünde	53	FWK, 1 SR für FWK * ²	
4	1257	Orlamünde	53	FWK, 1 SR für FWK * ²	
4	1151/1	Orlamünde	858	FWK, 1 SR für FWK * ²	
4	1152/1	Orlamünde	203	2 Messsäulen	
4	1154	Orlamünde	887	FWL, FWK, SSFWL 3 SR für FWK	10 m
4	1155	Orlamünde	926	FWK, 3 SR für FWK 1 Messsäule * ²	
4	1042/2	Orlamünde	858	ELL, SSELL 2 SR für FWK Bauwerk/ Entleerung * ²	6 m Fläche = 79 qm
4	1131	Orlamünde	678	ELL, SSELL	6 m
4	1132/1	Orlamünde	323	FWL, FWK, SSFWL ELL, SSELL	10 m 6 m
4	1134/2	Orlamünde	1103	3 SR für FWK ELL, SSELL	6 m
4	1134/3	Orlamünde	368	2 SR für FWK ELL, SSELL	6 m
4	1113/1	Orlamünde	287	3 SR für FWK 1 Messsäule	
4	1091	Orlamünde	268	1 Messsäule	
5	951/1	Orlamünde	309	SSFWL	10 m
5	476	Orlamünde	900	SSFWL	10 m
5	950/1	Orlamünde	259	FWL, FWK, SSFWL 1 Messsäule	10 m
5	949	Orlamünde	270	FWL, FWK, SSFWL	10 m
1	98	Eichenberg	8	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	99	Eichenberg	8	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	104	Eichenberg	8	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	105	Eichenberg	8	SSFWL 1 Messsäule	10 m
1	122	Eichenberg	2	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	123	Eichenberg	24	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	124	Eichenberg	16	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	125	Eichenberg	1	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	126	Eichenberg	46	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	127	Eichenberg	52	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	135	Eichenberg	36	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	136/2	Eichenberg	24	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	136/1	Eichenberg	20	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	139	Eichenberg	17	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	155/4	Eichenberg	118	FWL, SSFWL, FWK 1 Messsäule	10 m
1	151	Eichenberg	4	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	148	Eichenberg	131	SSFWL	10 m
1	147	Eichenberg	121	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	146	Eichenberg	131	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	244/3	Eichenberg	110	FWL, SSFWL, FWK	10 m

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines *1	Schutzstreifen
1	195	Eichenberg	56	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	197/6	Eichenberg	118	FWL, SSFWL, FWK Bauwerk/ Entleerung Fläche = 79 qm	10 m
1	217	Eichenberg	126	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	219/2	Eichenberg	118	FWL, SSFWL, FWK 1 Messsäule	10 m
1	220/2	Eichenberg	110	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	240	Eichenberg	2	SSFWL	10 m
2	247	Eichenberg	33	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	239	Eichenberg	33	FWL, SSFWL, FWK	10 m
1	238	Eichenberg	56	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	249	Eichenberg	118	FWL, SSFWL, FWK Bauwerk	10 m Fläche = 79 qm
2	250	Eichenberg	33	FWL, SSFWL, 2xFWK	10 m
2	260	Eichenberg	2	FWL, SSFWL, 2xFWK	10 m
2	261	Eichenberg	37	FWL, SSFWL, 2xFWK	10 m
2	262	Eichenberg	18	FWL, SSFWL, 2xFWK	10 m
2	426/2	Dienstadt	49	FWL, SSFWL ELL, SLL 2xFWK, SSFWK 3 SR für FWK	10 m 6 m 2 m
2	423/1	Dienstadt	206	SSFWL	10 m
2	428/1	Dienstadt	64	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	500	Dienstadt	92	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	501/1	Dienstadt	81	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	503	Dienstadt	38	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	504	Dienstadt	41	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	504	Dienstadt	64	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	507	Dienstadt	64	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	508	Dienstadt	92	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	509	Dienstadt	80	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	510	Dienstadt	10	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	511	Dienstadt	41	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	512	Dienstadt	62	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	513	Dienstadt	81	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	514	Dienstadt	95	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	515	Dienstadt	107	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	516	Dienstadt	64	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	517	Dienstadt	97	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	587	Dienstadt	169	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	588	Dienstadt	52	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	590/1	Dienstadt	97	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	592/1	Dienstadt	84	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	595	Dienstadt	10	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	596	Dienstadt	17	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	597	Dienstadt	5	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	598	Dienstadt	46	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	599	Dienstadt	46	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	600/1	Dienstadt	6	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	604	Dienstadt	23	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	603	Dienstadt	64	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	620	Dienstadt	64	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	621	Dienstadt	169	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	623/1	Dienstadt	110	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	626	Dienstadt	35	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	625/1	Dienstadt	81	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	628	Dienstadt	35	FWL, SSFWL, FWK 1 Messsäule	10 m
2	629	Dienstadt	35	FWL, SSFWL, FWK	10 m
2	630	Dienstadt	91	FWL, SSFWL, FWK	10 m

*1

FWL	=	Fernwasserleitung
FWK	=	Fernwirkkabel
NSK	=	Niederspannungskabel
ELL	=	Entleerungsleitung
SR	=	Schutzrohr
SSFWL	=	Schutzstreifen Fernwasserleitung
SSFWK	=	Schutzstreifen Fernwirkkabel
SSNSK	=	Schutzstreifen Niederspannungskabel
SSELL	=	Schutzstreifen Entleerungsleitung
LR	=	Leerrohr

*2

weitere, sich auf dem Grundstück befindliche Anlagen wurden bereits gesichert

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 27.10.2010 bis 24.11.2010 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel -

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurden für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Rockau** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit	Schutzstreifenbreite in m
1	55/5	Rockau	70	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
1	56	Rockau	220	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
1	57/6	Rockau	30	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	2 m
2	134/2	Rockau	131	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
2	134/4	Rockau	70	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
2	135/2	Rockau	131	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
2	136/4	Rockau	42	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
2	137/1	Rockau	70	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
2	138/6	Rockau	70	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
2	140	Rockau	220	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
2	440	Rockau	46	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
2	653	Rockau	70	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
5	602	Rockau	237	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	4 m
7	643	Rockau	1	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	2 m (auf einer Länge von 74 m) 4 m (auf einer Länge von 49 m)
7	644	Rockau	220	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	2 m (auf einer Länge von 74 m) 4 m (auf einer Länge von 129 m)
7	645	Rockau	220	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	2 m (auf einer Länge von 93 m) 4 m (auf einer Länge von 284 m)
7	647/2	Rockau	1	Trinkwasserleitung nebst Zubehör	2 m

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 27.10.2010 bis 24.11.2010 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in

der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs.2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer

- Siegel-

Amtsleiter

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg**, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg wurden für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Thalbürgel, Rodigast, Taupadel, Tauchlitz, Silbitz, Thiemendorf, Thierschneck, Törpla, Tünschütz, Rockau, Walpernhain, Willschütz, Wetzdorf, Königshofen, Gösen, Friedrichstanneck, Saasa und Zschorgula** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines	Schutzstreifen
2	168	Thalbürgel	3	Wasserleitung DN 150 GGG	4 m
4	296	Thalbürgel	45	Wasserleitung DN 150 GGG	4 m
2	437	Thalbürgel	48	Wasserleitung DN 63 PE	4 m
2	366/1	Thalbürgel	98	Wasserleitung DN 63 PE	4 m
4	435	Thalbürgel	98	Wasserleitung DN 150 GGG	4 m
2	364	Thalbürgel	157	Wasserleitung DN 63 PE	4 m
2	118/2	Thalbürgel	240	Wasserleitung DN 150 GGG, Strom-/Energiekabel 1 Wasserzählerschacht	6 m
2	167/11	Thalbürgel	240	Wasserleitung DN 150 GG, 1 Unterflurhydrant	4 m
2	167/11	Thalbürgel	240	Wasserleitung DN 150 GGG	4 m
2	167/11	Thalbürgel	240	Wasserleitung DN 150 GGG	4 m
4	301	Thalbürgel	240	Wasserleitung DN 80 GGG	4 m
5	496/5	Thalbürgel	242	Wasserleitung DN 63 PE	4 m
5	496/7	Thalbürgel	242	Wasserleitung DN 63 PE	4 m
2	366/2	Thalbürgel	250	Wasserleitung DN 63 PE	4 m
4	433	Thalbürgel	250	Wasserleitung DN 150 GGG	4 m
4	434	Thalbürgel	250	Wasserleitung DN 150 GGG	4 m
5	496/8	Thalbürgel	250	Wasserleitung DN 63 PE	4 m
4	500	Thalbürgel	275	Wasserleitung DN 80 GGG, 1 Unterflurhydrant	4 m
2	154	Thalbürgel	339	Wasserleitung DN 150 GG	4 m
2	154	Thalbürgel	339	Wasserleitung DN 150 GGG	4 m
4	300	Thalbürgel	340	Wasserleitung DN 80 GGG	4 m
2	99	Rodigast	4	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
2	274	Rodigast	21	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
2	98	Rodigast	21	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
2	98	Rodigast	21	Wassergewinnung (Quellschacht)	10 m
2	100	Rodigast	25	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
2	103	Rodigast	25	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
2	104	Rodigast	60	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
4	59	Taupadel	3	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
4	61	Taupadel	5	Wasserleitung (Entleerung) DN 50 PE / 2" St.	4 m
4	60	Taupadel	33	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
4	113	Taupadel	57	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
4	114	Taupadel	57	Wasserleitung (Entleerung) DN 50 PE	2 m
3	88	Taupadel	61	Trinkwasserleitung DN 160 PE	4 m
4	111	Taupadel	61	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
4	111	Taupadel	61	Wasserleitung (Entleerung) DN 50 PE	4 m
4	117	Taupadel	61	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
4	126	Taupadel	61	Wasserleitung (Entleerung) DN 2" St.	4 m
1	113/5	Tauchlitz	4	Abwasserleitung DN 400 B	4 m
1	94/5	Tauchlitz	67	Abwasserleitung DN 400 B	6 m
1	95/11	Tauchlitz	67	Trinkwasserleitung DN 90 PE	2 m / 4 m
1	99/5	Tauchlitz	70	Abwasserleitung DN 400 B	3 m
1	91/1	Tauchlitz	116	Abwasserleitung DN 200 B / 250 B	3 m / 6 m
1	99/13	Tauchlitz	151+152	Abwasserleitung DN 400 B	3 m
1	57	Silbitz	229	Trinkwasserleitung DN 100 GG	2 m
1	200/12	Silbitz	229	Strom- /Energiekabel	2 m
1	76/2	Silbitz	229	Trinkwasserleitung DN 63 PE	2 m
2	25	Silbitz	229	Abwasserleitung DN 200 Stz.	3 m
2	150/3	Silbitz	229	Trinkwasserleitung DN 93 PEh	4 m
2	21/19	Silbitz	229	Strom- /Energiekabel	2 m
2	21/12	Silbitz	260	Trinkwasserleitung DN 63 PE	
				Strom- / Energiekabel	2 m
2	21/13	Silbitz	261	Trinkwasserleitung DN 63 PE / 1 1/2" St.	
				Strom- / Energiekabel	2 m
1	11	Silbitz	290	Wassergewinnung (Quelle Silbitz)	
				Entleerungsleitung DN 150 KG	10 m

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines	Schutzstreifen
1	51	Silbitz	290	Strom- /Energiekabel	2 m
1	179/76	Silbitz	290	Strom- /Energiekabel	2 m
2	21/15	Silbitz	292	Trinkwasserleitung DN 1 1/2" St.	
				Strom- / Energiekabel	2 m
2	21/20	Silbitz	292	Strom- /Energiekabel	2 m
1	50/2	Silbitz	356	Trinkwasserleitung DN 100 GG	4 m
1	50/2	Silbitz	356	Strom- /Energiekabel	2 m
2	146/18	Silbitz	356	Trinkwasserleitung DN 93 PEh	2 m
1	65	Silbitz	364	Trinkwasserleitung DN 100 GG	4 m
2	21/14	Silbitz	375	Trinkwasserleitung DN 1 1/2" St.	
				Strom- / Energiekabel	2 m
4	163	Thiemendorf	3	Wasserleitung DN 100 GGG	2 m
4	162	Thiemendorf	12	Wasserleitung DN 100 GGG, 1 Unterflurhydrant	
				Wasserleitung DN 110 PEh	4 m
4	162	Thiemendorf	12	Wasserleitung DN 110 PEh	4 m
6	130/4	Thiemendorf	19	Wasserleitung DN 100 GGG	2 m
6	130/8	Thiemendorf	19	Wasserleitung DN 100 GGG	4 m / 2 m
3	153/1	Thiemendorf	28	Wasserleitung DN 110 PEh	2 m
1	21	Thiemendorf	37	Wasserleitung DN 100 GGG	2 m
1	16/1	Thiemendorf	37	Wasserleitung DN 110 PEh	2 m
3	150	Thiemendorf	37	Wasserleitung DN 110 PEh	2 m
4	159/4	Thiemendorf	37	Wasserleitung DN 100 GGG, 1 Oberflurhydrant	4 m
3	131	Thiemendorf	60	Wasserleitung DN 150 AZ	2 m
1	1/2	Thiemendorf	69	Wasserleitung DN 150 GGG	2 m
6	130/5	Thiemendorf	75	Wasserleitung DN 100 GGG, 1 Unterflurhydrant	2 m / 4 m
3	151/5	Thiemendorf	79	Wasserleitung DN 110 PEh	2 m
1	17	Thiemendorf	95	Wasserleitung DN 110 PEh	2 m
1	20	Thiemendorf	95	Wasserleitung DN 100 GGG	2 m
1	18/6	Thiemendorf	103	Wasserleitung DN 110 PEh	2 m
1	18/8	Thiemendorf	104	Wasserleitung DN 110 PEh	2 m
1	19	Thiemendorf	124	Wasserleitung DN 100 GGG	4 m
1	18/7	Thiemendorf	124	Wasserleitung DN 110 PEh	2 m
3	139	Thiemendorf	134	Wasserleitung DN 150 AZ	4 m
1	117	Thierschneck	3	Abwasserleitung DN 500 B	8 m
1	19/7	Thierschneck	16	Abwasserleitung DN 300 B	6 m
1	103	Thierschneck	25	Abwasserleitung DN 500 B	8 m
1	101	Thierschneck	28	Abwasserleitung DN 500 B	8 m
1	201/8	Thierschneck	31	Abwasserleitung DN 300 B	3 m
1	201/7	Thierschneck	32	Abwasserleitung DN 300 B	3 m
1	201/13	Thierschneck	51	Abwasserleitung DN 300 B	3 m
1	100/1	Thierschneck	61	Abwasserleitung DN 500 B	8 m
1	102	Thierschneck	77	Abwasserleitung DN 500 B	8 m
1	201/20	Thierschneck	80	Abwasserleitung DN 300 B	3 m
1	118/1	Törpla	27	Abwasserleitung DN 300 B	6 m
1	54/10	Törpla	80	Trinkwasserleitung DN 63 PE w	4 m
1	8	Tünschütz	10	Abwasserleitung DN 800 B, 1 Abwasserschacht	5 m
3	100	Tünschütz	10	Abwasserleitung DN 400 B	6 m
1	9	Tünschütz	11	Abwasserleitung DN 800 B	8 m
3	101	Tünschütz	11	Abwasserleitung DN 400 B	6 m
3	99/2	Tünschütz	37	Abwasserleitung DN 400 B, 1 Abwasserschacht	6 m
1	107/3	Tünschütz	59	Abwasserleitung DN 500 B 1 Abwasserschacht	4 m
1	107/7	Tünschütz	59	Abwasserleitung DN 500 B	4 m
1	14/1	Tünschütz	60	Schutzstreifen für Abwasserleitung DN 400/700 B	5 m
1	10	Tünschütz	69	Abwasserleitung DN 800 B	5 m
3	102	Tünschütz	69	Abwasserleitung DN 400 B	6 m
3	188	Tünschütz	69	Abwasserleitung DN 400 B	6 m
3	210	Tünschütz	70	Strom- / Steuerkabel	2 m
8	651	Rockau	1	Wassergewinnungsrecht	
				Wasserleitungsrecht DN 70 GG	10 m
1	70/1	Walpernhain	7	Abwasserleitung DN 200 B	6 m
1	41/2	Walpernhain	11	Abwasserleitung DN 1000 B	5 m / 10 m
1	42/1	Walpernhain	12	Abwasserleitung DN 1000 B	5 m / 10 m
1	63/1	Walpernhain	32	Abwasserleitung DN 150 Stz.	4 m
1	68	Walpernhain	34	Schutzstreifen für Abwasserleitung DN 200 B	2 m
4	175/2	Walpernhain	132	Abwasserleitung DN 1000 B, 1 Abwasserschacht	10 m
4	175/2	Walpernhain	132	2 x Abwasserleitung DN 400 B	10 m
1	48/4	Willschütz	9	Abwasserleitung DN 300 B	6 m
1	162/86	Willschütz	16	Trinkwasserleitung DN 80 AZ	2 m
1	4/2	Willschütz	29	Abwasserleitung DN 300 B , 1 Abwasserschacht	3 m
1	156/45	Willschütz	34	Abwasserleitung DN 300 B	6 m
2	41	Willschütz	38	Trinkwasserleitung DN 150 AZ	4 m
2	36/1	Willschütz	39	Trinkwasserleitung DN 80 AZ	4 m
2	56	Willschütz	42	Trinkwasserleitung DN 80 AZ/ 200 AZ	6 m
2	59	Willschütz	42	Trinkwasserleitung DN 150 GG	4 m

Flur	Flur- stück	Gemarkung	GB- Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines	Schutzstreifen
2	62	Willschütz	42	Trinkwasserleitung DN 150 GG	4 m
2	64	Willschütz	42	Trinkwasserleitung DN 150 GG	4 m
1	33	Willschütz	44	Abwasserleitung DN 500 B	3 m
1	4/1	Willschütz	44	Abwasserleitung DN 300 B, 1 Abwasserschacht	3 m
2	25	Willschütz	44	Trinkwasserleitung DN 100 AZ	4 m
2	37	Willschütz	44	Trinkwasserleitung DN 250 St.	6 m
2	39	Willschütz	44	Trinkwasserleitung DN 150 AZ	4 m
2	39	Willschütz	44	Abwasserleitung DN 500 B, 1 Abwasserschacht	5 m
2	44	Willschütz	44	Trinkwasserleitung DN 100 St/ 250 St.	6 m
2	142	Wetzdorf	9	Wasserleitung DN 70 KG	4 m
2	144	Wetzdorf	11	Wasserleitung DN 70 KG	4 m
1	54	Wetzdorf	25	Abwasserleitung DN 500 Stz.	4 m
2	71/1	Wetzdorf	35	Abwasserleitung DN 300 B, 1/2 Abwasserschacht	3 m
2	71	Wetzdorf	83	Abwasserleitung DN 300 B	6 m
2	148	Wetzdorf	83	Abwasserleitung DN 300 B	6 m
1	11/4	Wetzdorf	97	Abwasserleitung DN 300 B	3 m
1	58	Wetzdorf	132	Abwasserleitung DN 300 B / 400 B 6 Abwasserschächte	3 m
1	58	Wetzdorf	132	Trinkwasserleitung DN 100 AZ	4 m
2	69	Wetzdorf	132	Trinkwasserleitung DN 100 AZ	4 m
2	69	Wetzdorf	132	Abwasserleitung DN 300 B, 1 Abwasserschacht	6 m
2	69	Wetzdorf	132	Abwasserleitung DN 600 B	4 m
2	139	Wetzdorf	132	Abwasserleitung DN 600 B / 400 B 2 Abwasserschächte	4 m
2	139	Wetzdorf	132	Wasserleitung DN 100 KG (Entleerung)	4 m
2	139	Wetzdorf	132	Wasserleitung DN 70 KG	4 m
1	10	Wetzdorf	149	Abwasserleitung DN 300 B	3 m
2	68	Wetzdorf	149	Abwasserleitung DN 300 B, 1 Abwasserschacht	6 m
2	141	Wetzdorf	149	Wassergewinnung (Sammelbehälter) Wasserleitung DN 100 KG (Entleerung)	4 m
2	141	Wetzdorf	149	Wasserleitung DN 70 KG	4 m
2	292/1	Wetzdorf	150	Abwasserleitung DN 200 B	6 m
2	293/1	Wetzdorf	150	Abwasserleitung DN 200 B, 1 Abwasserschacht	6 m
2	300/6	Wetzdorf	150	Abwasserleitung DN 500 B, 1 Abwasserschacht	4 m
2	300/8	Wetzdorf	150	Abwasserleitung DN 500 B 2 Abwasserschächte	8 m
2	302/10	Wetzdorf	150	Abwasserleitung DN 300 B, 1 Abwasserschacht	3 m
2	302/11	Wetzdorf	150	Abwasserleitung DN 500 B	4 m
2	302/11	Wetzdorf	150	Abwasserleitung DN 300 B	3 m
2	307/1	Wetzdorf	156	Abwasserleitung DN 200 B, 1 Abwasserschacht	6 m
2	303/12	Wetzdorf	200	Trinkwasserleitung DN 90 PE	2 m
5	242/2	Wetzdorf	219	Abwasserleitung DN 400 B, 1 Abwasserschacht	3 m
5	242/2	Wetzdorf	219	Abwasserleitung DN 200 B	6 m
2	105	Königshofen	5	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	395/1	Königshofen	11	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	386	Königshofen	15	Energie- / Steuerkabel	2 m
2	101/3	Königshofen	19	Energie- / Steuerkabel	2 m
2	102	Königshofen	21	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	397/1	Königshofen	43	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	402	Königshofen	43	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	401	Königshofen	45	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	393/2	Königshofen	48	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	394	Königshofen	49	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	392	Königshofen	53	Energie- / Steuerkabel	2 m
2	112	Königshofen	57	Energie- / Steuerkabel	2 m
2	110	Königshofen	58	Energie- / Steuerkabel	2 m
2	101	Königshofen	81	Energie- / Steuerkabel	2 m
2	101/2	Königshofen	84	Energie- / Steuerkabel	2 m
2	111	Königshofen	107	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	397/9	Königshofen	107	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	399/3	Königshofen	130	Energie- / Steuerkabel	2 m
2	103	Königshofen	164	Energie- / Steuerkabel	2 m
2	101/4	Königshofen	165	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	397/8	Königshofen	270	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	386/1	Königshofen	286	Energie- / Steuerkabel	2 m
2	101/1	Königshofen	424	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	396	Königshofen	433	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	398	Königshofen	433	Energie- / Steuerkabel	2 m
8	387	Königshofen	467	Energie- / Steuerkabel	2 m
1	89	Gösen	22	Strom- / Steuerkabel	2 m
1	93/1	Gösen	24	Strom- / Steuerkabel	2 m
1	238	Gösen	41	Strom- / Steuerkabel	2 m
1	226/1	Gösen	160	Strom- / Steuerkabel	2 m
1	239	Gösen	160	Strom- / Steuerkabel	2 m
1	248/1	Gösen	160	Strom- / Steuerkabel	2 m

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines	Schutzstreifen
2	226/2	Gösen	160	Strom- / Steuerkabel	2 m
1	48/1	Friedrichstanneck	82	Abwasserleitung DN 200 KG/300 PVC 3 Abwasserschächte	6 m
1	48/1	Friedrichstanneck	82	Abwasserleitung DN 250 KG	6 m
1	57/84	Friedrichstanneck	135	Abwasserleitung DN 200 PVC, 1 Abwasserschacht Wasserleitung DN 63 PE	3 m
1	57/132	Friedrichstanneck	142	Abwasserleitung DN 150 Stz., 1 Abwasserschacht	4 m
1	57/132	Friedrichstanneck	142	Abwasserleitung DN 300/400 B, 4 Abwasserschächte	6 m
1	57/95	Friedrichstanneck	170	Wasserleitung DN 200 AZ, 1 Unterflurhydrant	6 m
1	58/6	Friedrichstanneck	194	Wasserleitung DN 80 GG Abwasserleitung DN 300 Stz. 4 Abwasserschächte	3 m
1	57/92	Friedrichstanneck	230	Abwasserleitung DN 300 B/400 B 6 Abwasserschächte	6 m
1	57/92	Friedrichstanneck	230	Wasserleitung DN 200 AZ	6 m
1	57/92	Friedrichstanneck	230	Wasserleitung DN 250 AZ, 1 Überflurhydrant	6 m
1	57/70	Friedrichstanneck	234 + 235	Abwasserleitung DN 150 Stz.	4 m
1	46/68	Friedrichstanneck	243	Abwasserleitung DN 250 KG, 1 Abwasserschacht Abwasserleitung DN 200 PVC/200 KG 1 Abwasserschacht	6 m
1	57/133	Friedrichstanneck	248	Abwasserleitung DN 400 B, 1 Abwasserschacht	6 m
1	57/134	Friedrichstanneck	248	Abwasserleitung DN 300 B/300 KG/ 500 B 5 Abwasserschächte	6 m / 8 m
1	57/134	Friedrichstanneck	248	Abwasserleitung DN 300 B	6 m
1	38/6	Friedrichstanneck	258	Abwasserleitung DN 400 Stz.	3 m
3	170/7	Saasa	7	Trinkwasserleitung DN 150 GGG / 80 GGG 1 Unterflurhydrant Abwasserleitung DN 250 Stz. Abwasserleitung DN 400 SB/ 300 SB 4 Abwasserschächte	8 m / 6 m
3	170/9	Saasa	7	Trinkwasserleitung DN 200 GGG 1 Wasserzählerschacht Abwasserleitung DN 150 PE	6 m
1	50/15	Saasa	37	Abwasserleitung DN 300 Stz.	6 m
1	39/3	Saasa	46	Abwasserleitung DN 300 AZ/B, 1 Abwasserschacht	6 m
1	38/8	Saasa	47	Abwasserleitung DN 300 B	6 m
1	66/17	Saasa	58	Abwasserleitung DN 200 B	3 m
2	97/4	Saasa	69	Abwasserleitung DN 250 Stz., 1 Abwasserschacht	6 m
1	26/4	Saasa	148	Abwasserleitung DN 400 B	6 m
2	74/18	Saasa	158	Trinkwasserleitung DN 63 PE Abwasserleitung DN 300 Stz.	3 m
1	38/17	Saasa	159	Abwasserleitung DN 150 B	2 m
1	38/19	Saasa	159	Abwasserleitung DN 150 B	4 m
1	38/9	Saasa	205	Abwasserleitung DN 300 B	6 m
1	38/9	Saasa	205	Abwasserleitung DN 150 B	4 m
1	39/21	Saasa	232	Abwasserleitung DN 300 AZ, 2 Abwasserschächte	6 m
1	65/12	Saasa	244	Abwasserleitung DN 200 B	3 m
1	65/15	Saasa	244	Trinkwasserleitung DB 250 AZ	6 m
1	66/6	Saasa	244	Trinkwasserleitung DN 100 AZ 1 Unterflurhydrant	4 m
1	66/6	Saasa	244	Abwasserleitung DN 200 Stz./300 B 1 Abwasserschacht	6 m
1	66/8	Saasa	244	Trinkwasserleitung DN 100 GGG	4 m
1	66/8	Saasa	244	Abwasserleitung DN 250 Stz., 1 Abwasserschacht	6 m
2	86	Saasa	244	Trinkwasserleitung DN 80 GGG 1 Be- und Entlüftung	4 m
2	85/2	Saasa	244	Trinkwasserleitung DN 80 GGG	4 m
3	162/8	Saasa	244	Trinkwasserleitung DN 150 GGG Abwasserleitung DN 250 Stz. Abwasserleitung DN 500 SB 2 Abwasserschächte	8 m
3	168/1	Saasa	244	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE, 1 Abwasserschacht	6 m
3	173/8	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE, 1 Abwasserschacht	6 m
3	174/8	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE	6 m
4	176/7	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE, 1 Abwasserschacht	6 m
4	178/6	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE, 1 Abwasserschacht	6 m
4	180/6	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE	6 m
4	181/6	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE	6 m
4	182/1	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE	6 m

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines	Schutzstreifen
4	183/2	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE	6 m
4	184/8	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE , 1 Abwasserschacht	6 m
4	185/2	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE	6 m
4	186/6	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE	6 m
4	187/6	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 200 GGG Abwasserleitung DN 150 PE	6 m
4	187/6	Saasa	245	Trinkwasserleitung DN 100 GGG Abwasserleitung DN 200 PVC , 1/2 Abwasserschacht	3 m
1	65/17	Saasa	285	Trinkwasserleitung DN 150 AZ , 1 Unterflurhydrant	4 m
1	66/1	Saasa	285	Abwasserleitung DN 300 B , 2 Abwasserschächte	6 m
1	65/22	Saasa	300	Abwasserleitung DN 200 PVC , 2 Abwasserschächte	3 m
5	211/23	Saasa	304	Abwasserleitung DN 75 PE , 1 Abwasserschacht	
3	151/9	Saasa	335	Strom- / Steuerkabel Abwasserleitung DN 300 SB	5 m 6 m
1	38/23	Saasa	344+		
			345+346		
1	50/14	Saasa	390	Abwasserleitung DN 500 B/300 B , 1 Abwasserschacht Abwasserleitung DN 300 Stz. , 2 Abwasserschächte	8 m 6 m / 3 m
3	51/2	Zschorgula	1	Trinkwasserleitung DN 150 AZ/250 GG Strom- / Steuerkabel	6 m
3	54/1	Zschorgula	5	Strom- / Steuerkabel	2 m
3	54/3	Zschorgula	5	Trinkwasserleitung DN 150 AZ/250 GG	6 m
3	57	Zschorgula	10	Strom- / Steuerkabel	2 m
3	252/26	Zschorgula	17	Trinkwasserleitung DN 100 GGG/150 GGG Strom- / Steuerkabel	6 m
3	59/1	Zschorgula	17	Strom- / Steuerkabel	2 m
3	250/28	Zschorgula	29	Trinkwasserleitung DN 100 GGG/150 GGG Strom- / Steuerkabel	6 m
3	60	Zschorgula	56	Strom- / Steuerkabel	2 m
3	52	Zschorgula	66	Strom- / Steuerkabel	2 m
3	53	Zschorgula	66	Strom- / Steuerkabel	2 m
3	104/14	Zschorgula	66	Trinkwasserleitung DN 100 GGG Abwasserleitung DN 400 B Strom- / Steuerkabel	4 m
3	236/14	Zschorgula	73	Abwasserleitung DN 400 PVC / 300 PVC 2 Abwasserschächte	3 m
3	236/14	Zschorgula	73	Wasserleitung DN 100 GGG Abwasserleitung DN 400 B	6 m
3	20	Zschorgula	75	Trinkwasserleitung DN 150 AZ/250 GG Strom- / Steuerkabel	6 m
3	20	Zschorgula	75	Trinkwasserleitung DN 100 GGG 1 Be- und Entlüftungsschacht 1 Wasserzählerschacht	4 m
3	14/5	Zschorgula	75	Abwasserleitung DN 400 B	3 m/ 6 m
3	14/5	Zschorgula	75	Trinkwasserleitung DN 100 GGG	2 m
3	115/14	Zschorgula	75	Trinkwasserleitung DN 100 GGG	4 m
3	214/6	Zschorgula	75	Abwasserleitung DN 200 B	6 m
3	214/6	Zschorgula	75	Abwasserleitung DN 200 B , 1 Abwasserschacht	5 m
3	214/6	Zschorgula	75	Abwasserleitung DN 200 B , 1 Abwasserschacht	6 m
3	214/6	Zschorgula	75	Abwasserleitung DN 200 B	6 m
3	231/16	Zschorgula	82	Abwasserleitung DN 400 PVC	5 m
2	79	Zschorgula	85	Abwasserleitung DN 400 B	4 m
3	10	Zschorgula	85	Trinkwasserleitung DN 100 GGG	4 m
3	21	Zschorgula	85	Trinkwasserleitung DN 100 GGG/150 GGG Strom- / Steuerkabel	6 m
3	22	Zschorgula	85	Trinkwasserleitung DN 100 GGG/150 GGG 2 Be- und Entlüftungsschächte Strom- / Steuerkabel	4 m
3	27	Zschorgula	85	Trinkwasserleitung DN 100 GGG/150 GGG Strom- / Steuerkabel	6 m
3	50	Zschorgula	85	Trinkwasserleitung DN 150 AZ/250 GG	6 m
3	50	Zschorgula	85	Strom- / Steuerkabel	2 m
3	229/18	Zschorgula	85	Trinkwasserleitung DN 150 AZ/250 GG	6 m
3	229/18	Zschorgula	85	Strom- / Steuerkabel	2 m
3	234/19	Zschorgula	85	Abwasserleitung DN 400 PVC	6 m
3	234/19	Zschorgula	85	Wasserleitung DN 100 GGG	4 m
3	248/29	Zschorgula	85	Trinkwasserleitung DN 100 GGG/150 GGG Strom- / Steuerkabel	6 m
3	248/29	Zschorgula	85	Trinkwasserleitung DN 63 PE	4 m
3	61/1	Zschorgula	85	Trinkwasserleitung DN 150 AZ/250 GG	6 m
3	61/1	Zschorgula	85	Strom- / Steuerkabel	2 m

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **27.10.2010 bis 24.11.2010** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Limacher, Tel. 036691-70311.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel-
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des SHK

Bekanntgabe der Beschlüsse des Kreistages K 155-07/10, K 156-07/10, K 157-07/10 vom 15. September 2010

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat auf Empfehlung des Werkausschusses den Jahresabschluss 2009 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises festgestellt. (Beschl. K 155-07/10)
2. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 1.414,82 Euro der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen. (Beschl. K 156-07/10)
3. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt und der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises. (Beschl. K 157-07/10)

Gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben. Der Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt hat folgenden Inhalt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 23. Juni 2010

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rolf-Peter Stockmeyer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises zum 31. Dezember 2009 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 liegt vom 1. November 2010 bis 10. November 2010 im Büro des Werkleiters des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Eisenberg, 27. September 2010

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet

2. Schadstoffkleinmengensammlung aus Haushalten 2010

Im Saale-Holzland-Kreis findet vom 30.10.2010 - 27.11.2010 die 2. Sammlung von Schadstoffen in diesem Jahr statt. Die Termine für die Sammelaktionen entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Tourenplan, dem Abfallkalender 2010 bzw. der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes (www.awb-shk.de).

Am Schadstoffmobil wird u. a. Folgendes angenommen:

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Akkus, Allzweckreiniger, Autopflegemittel, Batterien, Beizen, Chemikalien aller Art, Desinfektionsmittel, Düngemittelreste, Energiesparlampen, Farbreste, Farbverdünner, Frostschutzmittel, Fixierbäder, Fotochemikalien, Fensterputzmittel, Fleckenentferner, Fugendichtmasse, Gartenchemikalien, Gifte, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Haushaltschemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Imprägniermittel, Kalkentferner, Klebstoffe, Kosmetika, Lacke, Laugen, Lederspray, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Medikamente, Nagellack, -entferner, Nitroverdünnung, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberabfälle, Rattengift, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Salben, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Silberputzmittel, Thermometer, Terpentin, Trockenbatterien, Verdünnung, Waschbenzin, WC-Reiniger, Zweikomponentenkleber u. a. Schadstoffe sind dem Personal des Schadstoffmobils **persönlich zu übergeben**. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobils ist **nicht erlaubt**.

Elektro- und Elektronikgeräte werden nicht mehr am Schadstoffmobil angenommen, diese können Sie telefonisch unter der Nummer **0800 589 0285** zur Abholung anmelden.

Weiterhin gibt es ab 01.01.2010 die Möglichkeit der Selbstanlieferung von Elektrogeräten auf dem Gelände der SITA Erzgebirge GmbH in 07639 Tautenhain, Am Sportplatz 8, zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch von 13.00 - 16.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Geräte in kleinen Mengen an der Müllumladestation in Großlobichau abgegeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Geräte selbst zu entladen sind und kein Personal zur Hilfe vorhanden ist.

Änderungen im Tourenplan der 2. Schadstoffentsorgung 2010 im Bereich der Stadt Eisenberg

Im Tourenplan des Schadstoffmobils hat sich folgende Änderung ergeben:

Eisenberg:

Der Termin **27.11.2010** Markt entfällt wegen des stattfindenden Weihnachtsmarktes.

Dafür verlängert sich die Standzeit des Schadstoffmobils in der **Lessingstraße von 8.55 - 11.05 Uhr.**

Der Termin **05.11.2010** in Kursdorf am Mühlaltseingang entfällt wegen Bauarbeiten an der Bundesstraße B 7. Zum Ausgleich verlängert sich die Standzeit des Schadstoffmobils in **Rauda von 14.55 - 15.25 Uhr.**

Ärger vermeiden - Schrott- und Elektroschrottsammlungen des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises nutzen!

In den letzten Monaten stellen wir verstärkte Aktivitäten von gewerblichen Schrott- und Elektroschrottsammlern im Landkreis fest. Über Handzettel werden Sammlungen angekündigt, bei denen ausgewählter Schrott und Elektroschrott abgeholt wird. Viele Bürger nutzen diese Möglichkeit. Oft kommt leider hinterher das böse Erwachen, weil die gewerblichen Sammler nur die besonders einträglichen Teile mitnehmen und den Rest einfach liegen lassen. Dann erreichen die Hilferufe der Bürger den Abfallwirtschaftsbetrieb, der die Reste schließlich abholen lässt.

Wir möchten deshalb an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass in der Abfallgrundgebühr des Landkreises die Kosten für die Abholung von Schrott und Elektroschrott bereits enthalten sind und diese Leistung somit ohne Zusatzkosten genutzt werden kann. Ein Anruf unter der Hotline 0800/ 5890285 genügt und innerhalb von maximal 3 Wochen werden alle angemeldeten

Gegenstände - und nicht nur die einträglichen - an der Haustür abgeholt.

Für die eingesammelten Geräte erhält der Landkreis eine Rückvergütung des Entsorgers. Das heißt, je mehr Geräte über den Landkreis entsorgt werden, umso mehr Gelder werden gutgeschrieben und mindern die Kosten für die Entsorgung. Somit kann eine bessere Stabilität der Abfallgebühren erreicht werden.

Daher raten wir Ihnen, zu unserer aller Vorteil die Entsorgungsmöglichkeiten des Landkreises zu nutzen. Zudem ersparen Sie sich damit den Ärger über nicht mitgenommenen „minderwertigen“ Schrott.

Abfallwirtschaftsbetrieb SHK



Impressum:

Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle

Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden.

Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck Linus Wittich KG zu beziehen. Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles